Die Entwicklung der Pressfreiheit in Preussen, insbesondere in der Rheinprovinz.

Vom Wiener Kongress bis zur Preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von
Herbert Müllenbach
aus Trier.

Druck von Gebrüder Günther G. m. b. H., Freiburg im Breisgau
1935

Die Entwicklung der Pressfreiheit in Preussen, insbesondere in der Rheinprovinz.

Vom Wiener Kongress bis zur Preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i Br.

vorgelegt von

Herbert Müllenbach
aus Trier.

Druck von Gebrüder Günther G. m. b. H., Freiburg im Breisgau
1935

Referent:

Geheimer Justizrat

Professor Dr. Wilhelm van Calker

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Meinen lieben Eltern

in

Dankbarkeit und Verehrung

Vorwort.

Die große rechtliche und politische Bedeutung einer gesunden Preßgesetzgebung ist seit der französischen Revolution unbestritten. Wenn auch heute in Deutschland eine Reihe anerkannter Preßgesetzkommentare existiert, so fehlte doch bisher eine übersichtliche Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der das Fundament einer jeden gesunden Preßgesetzgebung bildenden Preßfreiheit. Dieses Problem wurde bei uns vielmehr in verfassungsrechtlichen oder preßgesetzlichen Werken nur beiläufig gestreift.

Mit Rücksicht auf diese Tatsache soll es die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung sein, die staatsrechtliche Entwicklug der Preßfreiheit an einem einzelstaatlichen Beispiel in der Zeit des werdenden Liberalismus aufzuzeigen. Ich verzichte dabei bewußt auf eine vollständige chronologische Aufzählung aller Gesetze und Verordnungen, die in die Zeit dieser Entwicklung fallen. Ebenso mußten eine eingehende Würdigung und eine kritische Untersuchung der einzelnen Gesetze und Verordnungen auf ihren praktischen Wert aus dem Bereich der Betrachtung ausscheiden. Vielmehr habe ich versucht, aus einem fast unübersehbaren Gebiet scheinbaren Zufalls wesentliche Seiten herauszuschälen und unter sorgfältiger Verwertung des mir zur Verfügung stehenden Materials das Ideenmäßige zu erkennen, das die rechtliche Linie der Entwicklung in jener Zeit bestimmend geformt hat.

Daher mußten außerhalb des eigentlichen Themas liegende Fragen und Probleme gestreift werden, sofern sie für das Verständnis des Gewordenen und des Zukünftigen von Bedeutung sein konnten. Aus diesem Grunde haben auch die mannigfaltigen rheinischen Kräfte und Einflüsse besondere Berücksichtigung erfahren, die auf Grund der Eigenschaft des Rheinlandes als Verbindungsglied nach Frankreich und Belgien hin mit der Gestaltung

und Anerkennung der Preßfreiheit in Preußen in befruchtendem Zusammenhang stehen. Naturgemäß konnte diese Entwicklung von der allgemeinen bundesgesetzlichen Entwicklung dieser Materie nicht losgelöst werden, vielmehr mußte diese notwendig den lebendigen Hintergrund bilden, auf dem das Recht der Preßfreiheit in seiner durch die preußische Eigenart bedingten Sondergestaltung plastisch dargestellt werden konnte.

Zusammenfassend glaube ich trotz des überaus schwierigen Gebietes, das so merkwürdige Verbindungen und Verschiebungen der Fronten aufweist, ein an manchen Stellen neuartiges zusammenhängendes Erkennen der rechtlichen Entwicklung der Preßfreiheit in Preußen und ihrer einzelnen Stufen gewonnen zu haben. Es liegt in dem Wesen einer wissenschaftlichen Arbeit, in der der Verfasser historische Zustände aus zeitgenössischen Gedankengängen erklären will, daß er sich mit geschichtlicher Objektivität in die beherrschenden Ideologien jener Zeit versenken muß, auch wenn er sich subjektiv nicht mit ihnen zu identifizieren vermag.

Die erste Einführung in meine Arbeit verdanke ich den liebenswürdigen Hinweisen von Herrn Professor van Calker, der mir auf meinem Wege auch fernerhin mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat. Für die Einführung in das Aktenmaterial des Preußischen Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem bin ich Herrn Staatsarchivrat Posner zu aufrichtigem Danke verbunden. Ebenso danke ich dem preußischen Staatsarchiv Koblenz für seine Hilfeleistung bei der Benutzung der dortigen Akten. Zu großem Danke verpflichtet bleibe ich ferner Herrn Professor Dofivat zu Berlin, der mir die Benützung der Bibliothek des Deutschen Instituts für Zeitungskunde gestattete. Benutzen durfte ich ebenfalls die Bibliothek des publizistischen Seminars der Universität Freiburg i. Br., dessen Leiter Professor Kapp mir in liebenswürdiger Weise mit Rat und Literaturhinweisen half.

Trier, den 1. Mai 1933.

Herbert Müllenbach.

Schrifttum.

A. Ungedruckte Quellen:

1. Preußisches Geheimes Staatsarchiv, Berlin-Dahlem.

Akten des Oberzensurkollegiums:

Rep. 101. A. No. 1, 10;
C. No. 1 10, 11, 14;
D. No. 1, 19;
E. Spec. Lit. C. No. 20;
Lit. H. No. 36;
Lit. R. No. 13, 20;
G. No. 1.

Akten des Ministeriums des Innern:

Rep. 75a, P. No. 9, vol. 1;
Rep. 77, Tit. I. (Zensur-Verwaltung)
No. 1, 14, 26 (vol. 1—3), 28 (vol. 1—2) 34 (vol. 1—5), 40 (vol. 1—3), 41, 43 (vol. 1—2).

Tit. II. (Zensur-Sachen)
Gen. No. 1 (vol. 1—2), 10, 74;
Spec. Lit. C. No. 1, 17, 45, 48;
Lit. K. No. 2.

2. Preußisches Staatsarchiv Koblenz.

Akten des rheinischen Oberpräsidiums:

Abt. 402, No. 164, 667, 669;
Abt. 403, No. 3802, 7137—7140, 7161;
Abt. 441, No. 3036—3064, 5117, 8117;
Abt. 442, No. 3391, 3443;

Sitzungsprotokolle der rheinischen Provinziallandtage:

Abt. 403 A, No. 36, 49.

B. Gedruckte Quellen:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Deutschen Constituierenden National-Versammlung,

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der preußischen National-Versammlung,

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der ersten preußischen Kammer,

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zweiten preußischen Kammer,
Protokolle der deutschen Bundesversammlung.
Rheinischer Merkur, Koblenz;
Kölnische Zeitung, Köln,
Trierische Zeitung, Trier,
Rheinische Zeitung, Köln,
Deutsche Zetiung, Heidelberg,
Königlich Preußische Staats- Kriegs- und Friedenszeitung, Königsberg,
Schlesische Zeitung, Breslau,
Historisch-politische Blätter, München,
Allgemeine Preußische Staatszeitung, Berlin.

C. Juristische Literatur

Alker A.
Preußens Preßgesetze und der Buchhandel in Preußen, Lissa und Gnesen, 1844

Anschütz G.
Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, Bd. 4, 1914

Anschütz G.
Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, Berlin 1912, Bd. 1

Arndt A.
Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, 5. Aufl. Berlin 1904

Bauer
Strafrechtsfälle, Bd. 1, Göttingen 1835

Berner A. F.
Lehrbuch des deutschen Preßrechts, Leipzig 1876

Birckner H.
Die Freiheit der Gedankenäußerung in ihrer rechtshistorischen Entwicklung von der „Zensur" im vorchristlichen Volksstaat bis zur Preßfreiheit in der modernen demokratischen Republik. Würzburger Diss. 1922. Unveröffentlicht

Bornhak C.
Preußisches Staatsrecht, 2. Aufl. Breslau 1911, Bd. 1

Collmann J. A.
Quellen, Materialien und Commentar des gemein deutschen Preßrechts, Berlin 1844

Denkschrift
über Censur und Preßfreiheit in Deutschland Jena, 1841

Eckhardt E.
Die Grundrechte vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, Breslau 1813

Frohn F.
Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der preußischen Verfassung, in Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 41

von Gerber
Ueber öffentliche Rechte, Tübingen 1852

Gerstlacher
Handbuch der deutschen Reichsgesetze

Giese F.
Deutsches Staatsrecht, Berlin und Wien, 1930

Giese F.
Die Grundrechte, Tübingen 1905 Abhandlungen aus d. Staats- Verwaltungs- und Völkerrecht I, 2)

Giron
Le droit public de la Belgique, Bruxelles 1884

Gusti D.
Die Grundbegriffe des Preßrechts. Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Berlin. 5. Bd. 4. Heft, Berlin 1908

Häntzschel K.
Das Recht der freien Meinungsäußerung, in Handbuch des deutschen Staatsrechts, herausgegeben von Anschütz und Thoma 2. Bd. Tübingen 1932

Hellwig A.
Meinungsfreiheit, Zensur, in Nipperdeys Kommentar zum 2. Teil der Reichsverfassung, Bd. 2. Berlin 1930

von der Heyde
Das Zensurgesetz nebst Zusätzen, Ergänzungen und Erläuterungen, Magdeburg 1841

Huber
Bedeutungswandel der Grundrechte, Archiv des öffentlichen Rechts, 1932, 23. Bd. 1. Heft.

Jaup H. K.
Preßfreiheit, in Rotteck-Welckers Staatslexikon, Bd. 13, Altona 1842

Jellineck Georg
System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Tübingen 1905

Jellineck Georg
Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, bearbeitet von W. Jellineck 4. Aufl. München und Leipzg 1927

Jellinek Georg
Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Durchgesehen und ergänzt von W. Jellinek, 5. Neudruck, Berlin 1929

Jöhlinger O.
Preßfreiheit und Preßpolitik, in Handbuch der Politik, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1920.

Klüber J. L.
Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des Teutschen Bundes, 1. Abt. Frankfurt a. M. 1816.

Klüber J. L.
Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1840.

Klüber J. L.
Quellen-Sammlung zu dem Oeffentlichen Recht des Teutschen Bundes, 3. Aufl. Erlangen 1830.

Köhler J.
Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1917.

Liermann 1234
Das Deutsche Volk als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart. Berlin und Bonn 1927.

Löning
Preßfreiheit und Preßrecht, in Bluntschlis Staatswörterbuch, Bd. 3, Zürich 1872.

Mannheim J.
Preßrecht, in Enzyklopädie von Kohlrausch-Kaskel, XXIIa, Berlin 1927.

von Meier
Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert, 2 Bde. Leipzig 1908.

Neumann
Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung, Berlin 1932.

Preßfreiheit
Die — in England, mit besonderer Bezugnahme auf das Libell, Berlin 1841.

Reichsabschiede
neue und vollständige Sammlung der —, Frankfurt 1747.

Rothenbücher K.
Ueber einen Fall der Präventivpolizei und die Theaterzensur, in Festgabe für Fleiner, Tübingen 1927.

Rothenbücher K.
Das Recht der freien Meinungsäußerung in Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 4, Berlin und Leipzig 1928.

Schitter H. Th.
Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung, Leipzig 1846.

Schulze
Das Preußische Staatsrecht, Leipzig 1872.

Schwarz
Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, Breslau 1896.

Smend R.
Das Recht der freien Meinungsäußerung in Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, Heft4, Berlin und Leipzig 1928.

Stahl F. J.
Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts, 3. Aufl. Heidelberg 1856.

Thimm
Die Menschen- und Bürgerrechte in ihrem Uebergang von den französischen Verfassungen zu den deutschen bis 1831.
Greifswalder Diss. Greifswald 1905.

Thonissen
La constitution belge annotée, 3me Edition, Bruxelles 1879.

Weil C.
Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte von der Gründung des deutschen Bundes bis zur Eröffnung des Erfurter Parlamentes und zum Dreikönigsbündnisse. Berlin 1850.

Welcker. C. Th.
Die vollkommene und ganze Preßfreiheit, Freiburg i. Br. 1830.

Zachariae, K. A.
Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. Göttingen 1853, Bd. 1.

Zernecke W. F.
Ueber Preßfreiheit und Censur-Gesetze Danzig 1841.

Zimmermann F.
Die Grundbegriffe des französich-belgischen Preß-Strafrechts, Göttingen 1907.

Zöpfl A.
Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg, Bd. 2.

D. Nichtjuristische Literatur:

Bachem K.
Joseph Bachem und die Entwicklung der katholischen Presse in Deutschland, Köln 1912, 2 Bde.

Barth P.
Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer bis auf Marx und Hartmann, Leipzig 1890,

Biedermann K.
Fünfundzwanzig Jahre deutscher Geschichte, Breslau 1890, 2 Bde.

Buchheim K.
Die Stellung der Kölnischen Zeitung im vormärzlichen rheinischen Liberalismus, Leipzig 1914.

Buchheim K.
Geschichte der Kölnischen Zeitung, Bd. 2, Köln 1930.

Buchholtz
Die Vossische Zeitung. Geschichtliche Rückblicke auf drei Jahrhunderte Berlin 1904

Gauer W.
Badische Staatsraison und Frühliberalismus um die Juliwende. Regierung, Presse und öffentliche Meinung in Baden 1830—1832. Ein Versuch. In Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Bd. 45.

Geschichte
des Deutschen Buchhandels. Im Auftrage des Börsenvereins Deutscher Buchhändler herausgegeben von der Historischen Kommission desselben, 4 Bde. Leipzig 1913.

Gratius
Lamentationes obscurorum virorum, Francofurti 1757.

Groth O.
Die Zeitung. Ein System der Zeitungskunde, 4 Bde. Mannheim 1928—1930.

Hansen J.
Gustav von Mevissen, ein rheinisches Lebensbild (1815—1899) 2 Bde. Berlin 1906.

Hansen J.
Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung, 1830—1850, in Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XXXVI, Essen 1919; Bd. I.

Hansemann
Denkschrift die preußische innere Politik um 1830 betreffend, Aachen 1830.

Hilgers
Die Bücherverbote in Papstbriefen, Freiburg i. Br. 1907.

Hitler A.
Mein Kampf, 127.—128. Aufl. 1934

Houben H. H.
Hier Zensur — wer dort? Leipzig 1918

Houben H. H.
Der gefesselte Biedermeier, Leipzig 1924

Houben H. H.
Polizei und Zensur, in Die Polizei in Einzeldarstellungen, Berlin 1926

Hundertfünfzig
Jahre Schlesische Zeitung (1742—1892) Breslau 1892

Kapp F.
Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815—1840 in Publikationen des Börsenvereins Deutscher Buchhändler, Neue Folge, Archiv Bd. 6

König H.
Die Rheinische Zeitung von 1842—43 in ihrer Einstellung zur Kulturpolitik des Preußischen Staates, Münster 1927

Maurenbrecher
Geschichte der Katholischen Reformation, Bd. 1, Nördlingen 1880

Mehring
Karl Marx, Geschichte seines Lebens, Leipzig 1918

Mucke J.
Die politischen Bewegungen in Deutschland von 1830—35 mit ihren politischen und staatsrechtlichen Folgen, 2 Bde. Leipzig 1875

Murhard F.
Allgemeine politische Annalen. In Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten und Staatsmännern.

von der Nahmer
Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Zeitung, Bd. 1, Köln 1920

Prutz H.
Zehn Jahre 1840—1850. 2 Bde, Leipzig 1850—56

Röpell
Areopagitica, Deutsche Uebersetzung, Berlin 1816

Oehlke A.
100 Jahre Breslauer Zeitung (1820—1920) Breslau 1920

Sachse F.
Anfänge der Bücherzensur in Deutschland, Leipzig 1870

Salomon L.
Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, 3 Bde. Oldenburg und Leipzig 1900—1906

Schlecht J.
Andrea Zamometiö und der Basler Konzilsversuch, Bd. 1 Paderborn 1903

Treischke H. v.
Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, V. Teil, 4. Aufl. Leipzig 1899

Ulmann
Aus amtlichen Berichten Wilhelm von Humbolds im Jahre 1816, in Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 7 Leipzig 1894.

Voullième E.
Der Buchdruck Kölns bis 1500, Bonn 1903

Widdecke E.
Geschichte der Haude- und Spenerschen Zeitung, Berlin 1925.

Verzeichnis der Abkürzungen:

Allg. Dtsch. Biogr.	Allgemeine Deutsche Biographie,
Allg. Pr. Landr.	Allgemeine Preußisches Landrecht,
Allg. Pr. St. Ztg.	Allgemeine Preußische Staatszeitung,
Berlin	Preußisches Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem,
dgl.	desgleichen,
Dtsch. Z.	Deutsche Zeitung,
Gesch. d. d. Buchh.	Geschichte des deutschen Buchhandels,
GS	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten,
Koblenz	Preußisches Staatsarchiv Koblenz
Königl. Pr. St. Kr. u. Fr. Ztg.	Königliche Preußische Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung,
KZ	Kölnische Zeitung,
Minist. Bl. d. f. ges. i. Verw.	Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung,
p.	pagina,
Rev. Komm. II. K.	Kommission der II. Kammer zur Revision der Verfassung,
RGBl.	Reichsgesetzblatt,
RM	Rheinischer Merkur,
RZ	Rheinische Zeitung,
Thl.	Theil,
Schl. Z.	Schlesische Zeitung,
vgl.	vergleiche,
Zentr. Aussch. I. K.	Zentral-Ausschuß der I. Kammer zur Revision der Verfassung.

Inhaltsübersicht.

Vorwort I
Schrifttum III
Verzeichnis der Abkürzungen X
Inhaltsübersicht XI

Einleitung 1
§ 1. Anfänge der Zensur 1
§ 2. Die Formulierung der Preßfreiheit 4

Die Entwicklung der Preßfreiheit vom Wiener Kongreß bis zur preußischen Verfassung vom 31. I. 1850.

Abschnitt I. Vom Wiener Kongreß bis zum Bundespreßbeschluß vom 20. IX. 1819 7
§ 3. Der Preßfreiheitsgedanke in der Deutschen Bundesakte 7
§ 4. Der preßrechtliche Zustand in Preußen 8
§ 5. Erste Reformversuche und -bestrebungen 11
§ 6. Ein preußischer Preßgesetzentwurf 13

Abschnitt II. Der Bundespreßbeschluß vom 20. IX. 1819 und seine Anwendung in Preußen 14
§ 7. Die Karlsbader Beschlüsse und ihre Folgen. 14
§ 8. Das neue preußische Zensuredikt / Das Oberzensurkollegium 17

Abschnitt III. Die Entwicklung in den Jahren 1820 bis 1830 19
§ 9. Anfänge preußischer Preßpolitik 19
§ 10. Preußens Bemühungen um die rheinische Presse 21

Abschnitt IV. Von der Pariser Julirevolution bis zum Thronwechsel in Preußen (1840) 23
§ 11. Französische und belgische Einflüsse 23
§ 12. Entwicklungen im Rheinland. Der Bundespreßbeschluß vom 26. IV. 1832 26
§ 13. Die Rehfues'sche Denkschrift: Die Kölner Wirren. / Ein Regulativ für die formelle Handhabung der Zensur 28

Abschnitt V. Die ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms IV. 31
§ 14. Friedrich Wilhelm IV. und die Preßfreiheit 31
§ 15. Die Anfänge der „Rheinischen Zeitung" 33
§ 16. Rheinische Strömungen und Tendenzen 35
§ 17. Das Ende der „Rheinischen Zeitung" 36

Abschnitt VI. Von dem Verbot der „Rheinischen Zeitung" bis zum Jahre 1848 38
§ 18. Preußische Neuerungen. Die neue Instruktionsordnung für Zensoren und das Oberzensurgericht 38
§ 19. Der 7. und der 8. rheinische Provinziallandtag 40
§ 20. Der erste preußische Vereinigte Landtag 43

Abschnitt VII. Die Grundrechte des Deutschen Volkes und die beiden preußischen Verfassungen der Jahre 1848 und 1850 44
§ 21. Die Aufhebung der Zensur 44
§ 22. Die Grundrechte des Deutschen Volkes 47
§ 23. Die oktroyierte preußische Verfassung 49
§ 24. Rückschläge und Enttäuschungen 51
§ 25. Die paktierte preußische Verfassung 52

Schluß
§ 26. Rückblick und Ausblick. 55

Anmerkungen 59

Einleitung.

§ 1. Anfänge der Zensur.

Der Drang des Individuums nach Freiheit ist uralt. Aus ihm entstand schon früh der für das aufgeklärte staatliche und rechtliche Denken bedeutsame Rechtsgedanke einer dem Individuum zustehenden Sphäre rechtlich gewährleisteter Bewegungsfreiheit. Das mußte notwendig zum Gegensatz zu den übergeordneten Gewalten führen, die dadurch ihre Autorität und die herrschenden gesellschaftlichen Formen gefährdet sahen. Der so entstandene Gegensatz zwischen der staatlichen Bindung und der Freiheit des Individuums mußte gespanntere Formen annehmen, sobald das Individuum in der Buchdruckerpresse ein Werkzeug erhielt, seine Gedanken mechanisch zu verkörpern und zu verbreiten und so seinen Ansprüchen sichtbare Gestalt zu verleihen. Zum Schutz gegen die Macht dieser neuen Waffe entstanden deshalb in Deutschland schon früh die ersten preßrechtlichen Vorschriften zuerst der kirchlichen, dann auch der weltlichen Gewalten.

Große Bedeutung mußte dieser Kampf um die Freiheit des Individuums für die Lande am Rhein haben, die im Laufe der Jahrhunderte zu einem Sammelpunkt deutschen Geisteslebens geworden waren, zumal gerade am Rhein die Wiege der Buchdruckerkunst gestanden hatte und diese schon 1469 in Köln, der bedeutendsten Stadt im Westen, eingeführt worden war. [1]) So ist es zu verstehen, daß sich hier bereits für das Jahr 1479 die Entstehung einer der Pressebeaufsichtigung dienenden Einrichtung nachweisen läßt. Die seit 1389 bestehende dortige Universität war nämlich dazu übergegangen, die Hersteller, Käufer und Leser verwerflicher Schriften zu verfolgen und hatte sich, um sich auf eine rechtliche Grundlage hierfür stützen zu können, eine Vollmacht von Papst Sixtus IV. erbeten. In dem vom 18. März 1479 datierten päpstlichen Antwortbreve „Accepimus literas" hieß es:

„Ceterum ut quod bene coepistis, facilius possitis perficere, harum serie vobis auctoritate apostolica licentiam

et facultatem concedimus **cohercendi sub censuris ecclesiasticis et aliis opportunis remediis impressores, emptores, lectores librorum huiusmodi.**“ [2])

Damit war zum ersten Male in der Geschichte eine generelle Ueberwachung von Presseerzeugnissen eingeführt worden. [3]) Die Einrichtung trat aber erst nach Feststellung eines strafbaren Inhaltes in Kraft und ließ demnach für die Abfassung und Vervielfältigung des Inhaltes selbst alle Freiheit. Da jedoch infolge der unvollkommenen damaligen technischen Verhältnisse die verworfenen Schriften meist schon große Verbreitung gefunden hatten, bevor sie der mit der Ueberwachung betrauten Behörde zu Gesicht kamen und ein Verbot ausgesprochen werden konnte, lag es nahe, das obrigkeitliche Einschreiten vor die Veröffentlichung zu legen, also eine vorbeugende Institution zu schaffen. Als deren ersten Schöpfer bezeichnet die herrschende Meinung einmütig den Mainzer Kurfürsten und Erzbischof Berthold von Henneberg, der am 4. Januar 1486 durch eine Verordnung für seine Erzdiözese eine vorgängig prüfende (Zensur-) Instanz einsetzte. [4]) Doch dürfte auch er m. E. die Anregung zu diesem Schritt nur einem älteren Beispiel verdanken. Denn nach einer authentischen zeitgenössischen Quelle verordnete schon 1482 der Würzburger Erzbischof Rudolf von Scherenberg anläßlich des Druckverbotes eines einzelnen Pamphletes „ne quispiam impressorum aliquid novi imprimere auderet quod prius domini episcopi suffraganeus non probaret.“ [5]) Hier war also schon vier Jahre früher als in Mainz die Herstellung einer Druckschrift von einer behördlichen Vorprüfung und Zulassung abhängig gemacht, und somit hat Rudolf von Scherenberg — und nicht Berthold von Henneberg — als Schöpfer der ersten Zensurinstanz zu gelten.

Es stehen sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts also schon zwei Prinzipien der Pressebeaufsichtigung in ihren ersten Anfängen gegenüber: Das Prinzip der Vorbeugung (Präventivsystem), wie es in Würzburg und Mainz entstand, und das in der Kölner Einrichtung verkörperte Prinzip der Vergeltung (Repressivsystem). Der Kampf zwischen beiden um Anerkennung und Geltung und der Uebergang von dem strengeren Prinzip der Vorbeugung zu dem der bloßen Vergeltung bei strafrechtlichen Verfehlungen (Preßvergehen) ist der lebendige Hintergrund, auf dem sich die Entwicklung der Preßfreiheit in den kommenden Jahrhunderten vollzieht.

Lange Zeit hindurch sollte allerdings das Zensursystem (Vorbeugungsprinzip), da auch die Kölner Einrichtung sich ihm sehr bald zuwandte, das allein tonangebende sein. Eine Bulle vom 1. Juni 1501 des Papstes Alexander VI. „Inter multiplices", welche die Zensur auf Schriften jeglichen Inhaltes ausdehnte, ihre Geltung aber auf die drei geistlichen Kurfürstentümer und das Erzbistum Magdeburg beschränkte [6]), wurde zur Grundlage einer mehr methodisch durchgeführten Zensur und kann für alle folgenden Bullen, Reichsabschiede, reichs- und landesherrlichen Gesetze als vorbildlich angesehen werden. [7]) Der Reichsabschied von Speyer am 22. April 1529 nahm durch seine Verweltlichung der Zensur diese im Prinzip an [8]) und schuf in seinem § 9 das erste Reichspreßgesetz, das die Ausübung der Zensur den Territorialgewalten übertrug und allerdings nur bis zum nächsten Konzil Geltung haben sollte. [9]) Ob es wirklich Geltung besaß und durchgeführt wurde, ist zweifelhaft. Jedenfalls sah schon im nächsten Jahre der Augsburger Reichsabschied für den Fall der Lässigkeit dieser Territorialgewalten in seinem § 58 ein Einschreiten des Reichskammergerichtsfiskals vor, und vierzig Jahre später (1570) stellte ein weiterer Reichsabschied zu Speyer fest (§§ 154—159), daß die Zensur nicht genüge, um alle Schriften zu unterdrücken, „dadurch nichts Gutes, sondern Zank, Aufruhr, Mißtrauen und Zertrennung alles friedlichen Wesens angestifft wird", [10]) weshalb er für die Zukunft eine Reihe weiterer, teils vorbeugender, teils vergeltender Einrichtungen schuf. [11])

Die gesamte Preßgesetzgebung des alten Deutschen Reiches erhielt aber wohl kaum für das ganze Reichsgebiet universelle Bedeutung, da die Durchführung der Zensurbestimmungen sich infolge der verschiedenartigen und oft gegensätzlichen Struktur der Einzelstaaten sehr unterschiedlich gestaltete, und, wie aus zahlreichen wiederkehrenden Ermahnungen der Reichsabschiede hervorgeht, eine Reihe von Fürsten die Reichsverordnungen nicht befolgte. [12]) Daher konnte die staatliche Zensur im alten Reiche nie zu jener konsequenten Einheitlichkeit und inneren Geschlossenheit gelangen, die das kirchliche System zu Anerkennung und Erfolg geführt hatten. Trotz mehrfacher Versuche, diesem ungleichen gemeinrechtlichen Zustand der Presse durch umfassende Neuordnungen ein Ende zu machen, blieb dieser Mißstand bis zum Untergang des alten Reiches bestehen. [13])

Aber die mit der Reformation erwachende Idee des sittlichen Selbstbestimmungsrechtes des Menschen hatte auf der anderen Seite unter dem Zensurzwang die alte Vorstellung von einer dem Individuum zustehenden geistigen Freiheitssphäre entscheidend vertieft und genährt. Die Ansicht, daß „es für die Entfaltung der Kräfte der Menschheit auf allen Gebieten des geistigen und kultureellen Lebens unerläßlich ist, daß auch neue Gedanken und neue geistige Richtungen Entwicklungsraum erhalten." [14]) hatte begonnen, befruchtend in die Entwicklung einzugreifen. Die Freiheit der Gedankenäußerung (vornehmlich durch den Druck) war dem Volke — wenn auch noch in vielfach verschwommenen Vorstellungen über deren Inhalt und Ausdehnung — als eine Spezialisierung der allgemeinen individuellen Freiheit zu einem selbstverständlichen Ideal geworden, zu dessen Verwirklichung und gesetzesrechtlich n Erfassung aber lange Zeit die gestaltende Kraft und das rechtliche Fundament fehlten. So waren die grundlegenden Ideen für eine gesunde Entwicklung der Preßfreiheit also vorhanden und harrten der Formulierung und Erklärung durch den Gesetzgeber. Es bedurfte weitgehender Einflüsse von außen, um sie in Deutschland ihrer positivrechtlichen Verwirklichung entgegenzuführen.

§ 2. Die Formulierung der Preßfreiheit.

Die Forderung nach Preßfreiheit, die das zu freiem Selbstbewußtsein herangewachsene Individuum der alten, bisher formal vorherrschenden Theorie des staatlichen Preßzwanges entgegensetzte, formulierte zuerst John Milton in seiner im November 1644 an das englische Parlament gerichteten Schrift „Areopagitica" (A speech for the liberty of unlicensed printing), [15]) die eine für die Zukunft wegweisende Bedeutung erhielt. Schon ein halbes Jahrhundert später (1694) gelang es dem englischen Volk, durch einen negativen Parlamentsbeschluß die Erneuerung der Zensurakte zu verhindern. Damit bestand für England Preßfreiheit, ohne — abgesehen von späteren Libells rein strafrechtlicher Natur — je förmlich proklamiert oder garantiert worden zu sein.

Dieser Freiheitszustand der englischen Presse beeinflußte bestimmend die sich vom Mutterlande lossagenden nordamerikanischen Kolonien, die — mit Virginia am 12. Juni 1776 beginnend — der Reihe nach als Präambeln ihrer

Verfassungen das Recht der Preßfreiheit enthaltende „Erklärungen von Rechten" (bills of rights) aufstellten. [16]) Während aber in England die Preßfreiheit den Charakter einer staatlichen Institution trug, gab man ihr in den nordamerikanischen Einzelstaaten eine neugeartete Auslegung von prinzipieller Bedeutung. Man konstruierte daraus ein vor- und überstaatliches, ewiges, der Natur und dem Wesen des Menschen entspringendes Recht, das überall und immer Geltung haben sollte, ein naturrechtliches „Menschenrecht". [17]) Hier hatte der Staat dieses Recht — wie alle sogenannten Menschenrechte — nicht geschaffen oder gewährt, sondern lediglich pflichtmäßig anerkannt.

Dieser Gedanke wurde von den nach neuen Systemen und Prinzipien suchenden Freiheitshelden der französischen Revolution freudig rezipiert. Auf Antrag von Lafayette, der auf Seiten der nordamerikanischen Staaten den Unabhängigkeitskampf gegen England mitgekämpft und hierbei die neuen naturrechtlichen Formeln und Formen der „bills of right" kennen gelernt hatte, beschloß die „Assemblée constituante" am 26. August 1789 als Artikel 11 ihrer „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen": „La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminées par la loi." [18])

Aber die Wirklichkeit des Lebens und die Gewalt der Tatsachen ließen sich nicht durch abstrahierte Theorien des rechtlichen Denkens erfassen. Während sich die amerikanischen Erklärungen lediglich in absoluten Rechtsprinzipien doktrinärer Natur und ohne eigentlichen Wert ergangen hatten, machte die französische Formulierung, die neue Ideen mit alten naturrechtlichen Formen vermengte, diese abstrakten Phrasen durch positive Gesetzeseindämmung erst lebensfähig und berührte damit eine neuartige Gedankenwelt.

Materiell brachte der Artikel 11 der Déclaration also zum ersten Male die Unterstellung der Presse unter die allgemeinen Gesetze, formell bedeutete er den Wegfall aller vorbeugenden Maßnahmen und damit die Anerkennung des Vergeltungsprinzips an Stelle des bisherigen Vorbeugungsprinzips. Diese eindeutige Formulierung bildete den Pfeiler, auf dem in der Zukunft alle Preßfreiheitskämpfer aufbauten. [19]) In vielen europäischen und

außereuropäischen Verfassungen kehrte der Artikel als ein „Grundrecht" in fast gleichem Wortlaut wieder. [20]) Denn die Déclaration, in der T h i m m „das Facit aus der staatsphilosophischen Literatur ihrer Zeit" sieht, [21]) blieb — im Gegensatz zu allen anderen Revolutionsgeschehnissen — kein innerfranzösisches Ereignis, sondern trug dazu bei, dem Glauben an ein Recht des Individuums auf Freiheit der Meinungsäußerung — und damit auch auf Preßfreiheit — in den anderen Kontinentalstaaten, und namentlich in Deutschland, neue Impulse und eine grundlegende legislatorische Gestaltung zu verleihen. [22]) Zwar glaubte dort der sterbende Absolutismus, der nur Untertanen, aber keine Staatsbürger kannte, durch verschärfte Zensur das Volk vor den freiheitlichen Ideen schützen zu können, allein der ins Rollen gebrachte Stein war nicht mehr aufzuhalten. Bald brachten die Begeisterung der Freiheitskriege und die Charte constitutionelle Ludwigs XVIII. vom 7. Juni 1814, die den Franzosen das konkrete Recht auf Preßfreiheit gewährte, die neuen Ideen und Kräfte auch in Deutschland zur achtungheischenden Geltung.

Das Streben nach Preßfreiheit nahm in den folgenden Jahrzehnten in den deutschen Staaten, besonders in Preußen, immer leidenschaftlichere Formen an und wurde zu einem allesbewegenden volkstümlichen Kampfe um die innere politische Befreiung des Volkes, an dem auch jederzeit starke Kräfte aus der dem französischen Einfluß am meisten ausgesetzten Rheinprovinz maßgebend beteiligt gewesen sind.

Die Entwicklung der Preßfreiheit in Preußen vom Wiener Kongreß bis zur preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850.

ABSCHNITT I.

Vom Wiener Kongreß bis zum Bundespreßbeschluß vom 20. September 1819.

§ 3. Der Freiheitsgedanke in der deutschen Bundesakte.

Bei der Neuordnung der innerdeutschen Verhältnisse auf dem Wiener Kongreß fand der aus der Déclaration und der Charte Ludwigs XVIII. übernommene Gedanke der staatsbürgerlichen Freiheit seinen rechtlichen Niederschlag in der Aufnahme programmatischer Verheißungen in das Grundgesetz des neugegründeten Deutschen Bundes, in die Bundesakte vom 8. Juni 1815. Ihr Artikel 18 versprach in seinem Absatz d dem zu freiem Selbstbewußtsein erwachten deutschen Volke:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Untertanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: d) Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger **Verfügungen über die Preßfreyheit** . . . beschäftigen."

Die durch die Presse in den Jahren 1813/14 genährte fanatisch-nationale Begeisterung war bekanntlich eine der stärksten Waffen im Kampfe um Deutschlands Befreiung und Wiedergeburt gewesen und trotz der mannigfaltigsten Zensurbestimmungen hatten sich die deutschen Zeitungen ungehindert und ohne, daß jemand daran Anstoß nahm, im vaterländischen Dienste fast völliger Freiheit erfreut. Daher war es erklärlich, daß in dieser Zeit der staatlichen Konsolidation, wo alle Kräfte dem organisierten Aufbau und kontinuierlichen Fortschritt zustrebten, in dem obigen Absatz d des Artikels 18 eine positive Verheißung bundesrechtlicher Preßfreiheit erblickt wurde, zumal gerade die tragenden Prinzipien des staatlichen Lebens immer aus den Veränderungen und Verschiebungen geschichtlicher Großzeiten geboren wurden. [23]) Und wirklich erlaubte der Inhalt des Artikels 18 d auf Grund verschiedener früherer Versprechungen, auf Grund der Reden und Vorschläge bei den Kongreßverhandlungen [24]), auf Grund der Zusammenfassung mit anderen „zugesicherten Rechten" und endlich auf Grund seines Wortlautes selbst mit ruhigem Gewissen die

Sinndeutung, daß, obwohl es sich lediglich um Verfügungen über die Preßfreiheit handeln sollte, logischerweise der Zustand der Preßfreiheit mindestens als Grundnorm gelten sollte, da „doch in dem Vorbehalte gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit die Anerkennung des rechtlichen Daseins dieser Freiheit an sich betrachtet liege". [25])

Staatsrechtlich hatte der Bund damit für die deutschen Lande zum ersten Male der Idee der Preßfreiheit, vorbereitet durch die Déclaration der Revolution und weitergebildet durch die Charte von 1814, die konkrete Grundlage zur gesetzesrechtlichen Festlegung und Verwertung geschaffen. Welche in der geschichtlichen Konstellation, in der Stimmung des Volkes und seinem politischen Reifegrade liegenden Gründe zu diesem Entgegenkommen der absolutistischen Regierungen geführt haben, ist für die vorliegende Arbeit, die lediglich die staatsrechtliche Entwicklung aufzeigen will, unerheblich und muß daher rein historischen und politischen Erörterungen überlassen werden.

Die kleineren deutschen Staaten kamen ohne weiteres diesem Sinne des Artikels entgegen, indem sie ihrerseits dem Bunde mit gutem Beispiel vorangingen. So wurden die Verfassungen Sachsen-Weimars und Württembergs, die bereits das Recht der Preßfreiheit für ihre Untertanen statuierten, widerspruchslos vom Bunde genehmigt, der damit selbst zugab, „daß die Preßfreiheit in dem erwähnten Artikel 18 enthalten ist." [26])

§ 4. Der preßrechtliche Zustand in Preußen.

Durch die Unterzeichnung der Bundesakte am 10. Juni 1815 trat Preußen (mit Ausnahme der Provinzen Posen und Preußen) dem Deutschen Bunde bei. Da es bekanntlich mit den verschiedensten Gebietserwerbungen aus dem Wiener Kongreß und dem Pariser Frieden hervorging, war an einen einheitlichen, das ganze neue Gebiet erfassenden Rechtszustand nicht zu denken. So zerrissen das preußische Staatsgebilde jetzt war, so zerrissen war auch das in ihm geltende Recht. Dieser Zustand sollte sich nicht zuletzt auf dem Gebiete des Preßrechts störend und hemmend bemerkbar machen.

Während in den alten Provinzen das strenge, nach dem Justizminister Wöllner benannte, aber in Wahrheit von Suarez (Mitarbeiter am Landrecht) formulierte „Erneu-

erte Zensuredikt" vom 19. Dezember 1788 Geltung besaß, galten in den wieder- und neuerworbenen Gebieten teils gar keine, teils die verschiedenartigsten, den Rechtszustand der Presse regelnden Bestimmungen. Veraltete preußische und französische Zensurbestimmungen standen verhältnismäßig weniger drückenden Bestimmungen oder kaum oder gar nicht beschränkenden Gesetzen in anderen Landesteilen gegenüber. [27]) In den vormals geistlichen Landesteilen am Rhein, die Preußen zusammen mit einer Reihe Duodezstaaten staatsrechtlich zur „Rheinprovinz" vereinigte, waren im Laufe der Fremdherrschaft alle geltenden preßgesetzlichen Vorschriften so gut wie verwischt worden, sodaß die nach der provisorischen Uebernahme der Verwaltung durch Preußen ins Land geschickten Zensoren eine Systemlosigkeit vorfanden, die für die erste Zeit der neuen Herrschaft zu einer form- und prinziplosen Zensurpraxis führen mußte. Aber es ist ein Erfordernis des modernen Staates, daß jedes machtbetonte rechtserhebliche Hervortreten der Staatsgewalt nach einer festumschriebenen, ins Leben eingezeichneten Norm verlangt. Systemlosigkeit widerstreitet dem organisierten Rechtsstaat.

Obwohl Hardenberg hier die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Reform erkannte, entfaltete er nur eine matte, energielose Tätigkeit. Hier hätte er sich das historische Verdienst erwerben können, die volksfremden, von Metternich inspirierten österreichischen Hofpolitiker vor die vollendete Tatsache einer preußischen Preßfreiheit zu stellen. Es wäre fraglich gewesen, ob bei dieser Konstellation Metternich es später gewagt hätte, dem Bunde seine reaktionären Tendenzen aufzuoktroyieren. Hardenberg, der zwar richtig erkannte, daß die preßgesetzliche Inkonvenienz der preußischen Provinzen nicht durch Ausdehnung des preußischen Ediktes, sondern durch Neuschaffung eines zeitentsprechenden Gesetzes beseitigt werden müsse, ging indessen zu „stoßweise statt planvoll" vor [28]), um bei seinen Bemühungen fruchtbare Arbeit zu leisten. Unter dem 22. September 1815 schrieb er an den Justizminister von Kircheisen, die bestehenden Zensurgesetze entsprächen nicht mehr der Zeit und eine angemessene Preßfreiheit sei wohl zu gewähren, wenn zugleich auf der anderen Seite die hier und da aufgekommene Zügellosigkeit für die Zukunft unmöglich gemacht werde. Einige Monate später (am 17. Dezember) bat er ihn dann um einen Aufsatz von Suarez über Zensurge-

setzgebung und Preßfreiheit. Auch von W. v. Humboldt, dessen Einstellung sich schon auf dem Wiener Kongreß gezeigt hatte, ließ er sich zu Anfang des neuen Jahres aus Frankfurt a. M. ein Gutachten über die Preßfreiheit schicken, das sehr liberalen und fortschrittlichen Ideen folgte. [29])

Görres, der rheinische Publizist und Patriot, der mit seinem 1814 gegründeten „Rheinischen Merkur" die „fünfte Großmacht" im Kampfe gegen Napoleon gewesen war und nun mit Offenheit und Entschiedenheit die großen schwebenden Fragen des öffentlichen Geschehens behandelte, [30]) wollte die Zeitungen vom Volke als seine „Stimmführer" geachtet und anerkannt sehen. Auch die Regierungen sollten das erkennen, „keine falsche Angst" sollte sie antreiben, in diese „heilsame Geisterbewegung im Innern ihrer Völker" störend einzugreifen und keine „ängstlich furchtsame Censur" sollte den „allgemeinen Umlauf der Ideen" hindern. [31]) Deshalb schlug er in No. 94 seines „Merkur" vor, die Presse statt einem Zensor einer Art Geschworenengericht zu unterstellen. Das bedeutete die Ersetzung des im Edikt von 1788 verankerten Vorbeugungsprinzips durch das Vergeltungsprinzip, wie es in England und (seit 1814) in Frankreich bestand. „Was im Gedankenreiche eines Volkes gärt und treibt, muß sich auch äußerlich kundtun können", hatte Görres bereits am 1. Mai 1814 geschrieben (No. 50). „Keine größere Torheit als jene, die da meint, sie könne mit einer Handvoll Staub die brennende Lohe einer ganz hochbewegten Zeit ersticken. Sogar einige Ausschweifung ist nicht zu achten, zuerst, weil vom Worte zur Tat, besonders bei den Deutschen, noch gar weit ist, und dann, weil bei freier Diskussion jede zum Aeußersten getriebene Meinung schnell ihren Gegensatz hervorruft, der die Ansichten dann zur rechten Mitte führt."

So gerne die Regierung seine anfeuernden Artikel im Feldzug gesehen hatte, so ungern sah sie diese Seite des „Merkur." Trotzdem die Mehrheit des rheinischen Volkes und noch viele Patrioten im übrigen Preußen sich begeistert für den „Merkur" einsetzten, mußte es Görres schließlich erleben, daß sein Blatt ebenfalls ein Opfer der systemlosen Willkürpraxis wurde, weil er „ganz gesetzwidrig und ungeachtet der ergangenen Warnungen die Zwietracht der Völker erregende Aufsätze verbreite und durch zügellosen Tadel die Gemüter beunruhige" [32]). Wohlgemerkt gab es keinerlei rechtliche Handhabe, die das

Verbot gestützt hätte, da das preußische Edikt von 1788 für die neuen Provinzen keinerlei Rechtverbindlichkeit besaß. [33]) Die Unterdrückung des „Merkur" rief die ersten Oppositionserscheinungen unter den Rheinländern hervor, die zum Teil sich selber in dieser Maßnahme gekränkt und herausgefordert sahen. So war es gerade die rheinische Bevölkerung, die mit Nachdruck die Verwirklichung des Artikels 18 d erstrebte, zumal die große Errungenschaft des deutschen Volkes, die Erlangung der politischen Freiheit, die geeigneten Grundlagen bot für neue innerstaatliche Anschauungen und neue Ansprüche auf die Freiheit des Einzelnen. Was man verlangte, war eine Preßfreiheit nach englischem Muster, bei der derjenige, der sich dieser Freiheit bediente, für etwaige Mißbräuche unter strafrechtlicher Verantwortlichkeit blieb (Vergeltungsprinzip). „Ein Preßgesetz dieser Art würde auch den ausschweifendsten Liberalismus jener Tage auf lange hin völlig befriedigt haben, beseitigte es doch die schlimmste Fessel, die Präventivzensur". Von diesen Tendenzen ist die ganze Epoche des Uebergangs zum Konstitutionalismus in Preußen durchdrungen; ihr Hervortreten kann man immer wieder bei allen möglichen Anlässen beobachten.

§ 5. Erste Reformversuche und -bestrebungen.

Die Bundesversammlung in Frankfurt a. M. beschäftigte sich jedoch bei ihrer ersten Zusammenkunft (am 5. Nov. 1816)) noch nicht mit der ihr durch die Bundesakte zugedachten Aufgabe. Erst im Frühjahr 1817 beauftragte sie Herrn von Berg, den Gesandten beim Bunde für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, eine Sammlung aller in den 38 Bundesstaaten auftreibbaren Preßgesetze und Zensurverordnungen „mit den bereits eingekommenen Eingaben in diesem Betreffe" vorzunehmen. Man wollte das, was auf diesem Gebiet in Deutschland im Recht zersplittert war, zu einem zeitgemäßen freiheitlichen System vereinigen und gleichmäßig weiterbilden.

In der 51. Sitzung der Bundesversammlung am 12. Oktober 1818 konnte Berg als Ergebnis seiner Bemühungen eine „Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit, besonders in Teutschland" vorlegen, in der er, obwohl er zwischen Freiheit und Bevormundung der Presse schwankte, dennoch anerkennen mußte, daß „zu den Wohltaten eines gemeinsamen Vaterlandes, welche die Stifter des Deutschen Bundes jedem Deutschen zu

sichern wünschte... auch der ungestörte Genuß einer vernünftigen Preßfreiheit" gehöre. [35]) Damit ließ man es von Seiten der Bundesversammlung bewenden. Eine Verwertung dieser Zusammenstellung und ein entsprechender Beschluß unterblieben merkwürdigerweise. Lediglich eine „Fünfmännerkommission" trat ins Leben, um festzustellen, „auf welche Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den deutschen Staaten einzuführen seien."

Um einen Ausgangspunkt für seine Reformbemühungen zu gewinnen, stellte Hardenberg in den preußischen Provinzen eine Rundfrage an, die feststellen sollte, ob und wie weit die alten, vor 1806 geltenden Zensurgesetze noch bindend seien. Hierauf antwortete die Regierung in Kleve am 28. Juli 1818, daß seit der Wiedervereinigung von Jülich, Kleve und Mark mit Preußen weder das frühere Zensuredikt noch irgend ein Ersatz dafür publiziert worden sei. Hieraus folge „eine dermalen unbedingte Preßfreiheit, welche, wenn sie auch bei wissenschaftlichen Gegenständen von Nutzen sein könne, dennoch in Zeitungen besonders bei politischen Artikeln von unverkennbar nachteiligen Folgen auf die in den neueren Provinzen ohnehin durch mancherlei äußere Entwicklung noch nicht befestigte öffentliche Stimmung sein könne." [36]) Hardenberg lehnte es indessen nach Rücksprache mit Kircheisen endgültig ab, vor der Entscheidung des Bundes in der Frage der Preßfreiheit in den neu- und wiedergewonnenen Provinzen irgend eine preßrechtliche Vorschrift zu publizieren.

Daher richteten sich am Rhein die Zensoren zum Teil noch nach alten französischen Gesetzen, zum Teil nach den 1814 vom Generalgouverneur Gruner bei der Uebernahme der Verwaltung erlassenen Vorschriften. Um die Nichtpublikation einer preßgesetzlichen Norm in den neu- und wiedererworbenen Provinzen zu rechtfertigen, schrieb Hardenberg an den reaktionären Polizeiminister von Wittgenstein: „Wir sind jetzt damit beschäftigt, behufs der Beratung der Freiheit der Presse auf dem Bundestag uns in dieser Angelegenheit zu äußern. Es würde befremden und zu Mißdeutungen Anlaß geben, wenn wir in demselben Augenblicke besondere Anordnungen, die der Freiheit der Presse sehr ungünstig sind, publizieren wollten. Die Inkonvenienzen, die aus der Nicht-Publikation und Nicht-Anwendung dieser Gesetze in einigen Provinzen entstehen, sind wenig bedeutend, da schon die Vorschriften des allgemeinen Landrechts vollkommen

ausreichen, zügellose Schriftsteller im Zaume zu halten und zu strafen, wenn sie durch den Mißbrauch der Presse dem Gemeinwesen schädlich werden." [37])

Das Allgemeine Landrecht aber bot keine Stütze für eine Zensurausübung, sondern lediglich für eine strafrechtlich vergeltende Praxis. Das Zensursystem bestand also vorerst in den neuen Provinzen ohne rechtliche Legitimation und war allein auf die Laune und Willkür der ausübenden Stellen gestützt. Wegen dieser Systemlosigkeit baten die rheinischen Regierungsstellen die Regierung in Berlin wiederholt um Zensurinstruktionen „wie sie muthmaslicherweise für irgend eine Censurbehörde in den älteren Provinzen existiert." Die Koblenzer Provinzialregierung erachtete es für „sehr wünschenswert... irgend einen allgemeinen Leitfaden zur Instruction für die Censoren zu haben, damit dieselben einerseits ihre Verantwortlichkeit decken können, ohne andererseits sich,,. der Willkür beschuldigt zu sehen." [38]) Das Staatsministerium jedoch stellte sich auf den Standpunkt, daß „die bei der Censur zu befolgenden Grundsätze... nicht allgemein vorgeschrieben, sondern nur der Beurteilung und dem richtigen Tact der Censoren überlassen werden können." [39]) Doch könnten die im Edikt von 1788 hierüber enthaltenen Grundsätze auch in den Provinzen, in denen es selbst nicht publiziert sei, „mit Nutzen hierbei zu Grunde gelegt und angewendet werden."

§ 6. Ein preußischer Preßgesetzentwurf.

Da gab die Bundesversammlung plötzlich den Anstoß zu neuen, ernsthaften Schritten. Wie alle deutschen Regierungen, erhielt auch die preußische Regierung aus Frankfurt die Aufforderung zur Einsendung von Gutachten und Vorschlägen für ein gemeinsames Bundespreßgesetz. Jetzt erhielten die alten Hardenbergschen Pläne neues Leben. Auch der König war erfreut, auf diese Weise die sich bietenden Schwierigkeiten am leichtesten überwinden zu können und wies das Staatsministerium an, [40]) ,,die Grundsätze näher in Erwägung zu ziehen, welche zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit für unseren Staat in Vorschlag zu bringen seien." Hardenberg veranlaßte darauf am 30. März 1819 das Staatsministerium, eine Kommission einzusetzen, die den als Vorbild für den ganzen Bund schon früher geplanten preußischen Gesetzesentwurf ausführen sollte. „Das Maß von Freiheit oder Beschränkung, welches Preu-

ßen aus seinem Standpunkt nötig finden wird, muß auf den Entschluß der Bundesversammlung von entscheidendem Einfluß sein", schrieb er dabei an das Staatsministerium. [41])

Die schon am 6. April gebildete Kommission arbeitete Hardenberg aber zu langsam; unter dem 28. Mai erließ er bereits eine Mahnung. Am 20. August schrieb ihm endlich die Kommission, alles sei soweit abgeschlossen, daß nur noch der eigentliche Gesetzestext zu redigieren sei. Der damals ausgearbeitete Entwurf trat zunächst für das Repressiv-System ein und verwarf die Zensur grundsätzlich, wurde dann aber nach dem Tode seines Hauptverfassers derart gewandelt, daß er neben einer grundsätzlichen Preßfreiheit eine bedingte Zensur vorsah. [42])

Doch sollte es zu keinem eigenen preußischen Preßgesetz mehr kommen. Denn inzwischen hatte bereits die Reaktion gesiegt. Während dieser Arbeiten und bevor noch die vom Bunde eingesetzte Kommission ein positives Ergebnis ihrer Arbeiten vorzuzeigen vermochte, kam es nämlich im Herbst 1819 plötzlich zu einem Bundespressbeschluß, der gegen alle Erwartungen einen äußerst reaktionären Geist atmete und die an Artikel 18 der Bundesakte geknüpften Hoffnungen schwer enttäuschte.

ABSCHNITT II.

Der Bundespreßbeschluß vom 20. 9. 1819 und seine Anwendung in Preußen.

§ 7. Die Karlsbader Beschlüsse und ihre Folgen.

Die österreichischen Politiker, allen voran Metternich, schätzten mit diplomatischem Weitblick die geistigen Kräfte Preußens richtig genug ein, um sie im Interesse einer deutschen Führerschaft Oesterreichs fürchten zu lernen. Man wußte in diesen Kreisen, daß mit einer Befreiung der preußischen Presse untrennbar eine geistige Erhebung verbunden sein mußte, die Preußen dem deutschen Nationalgeist immer mehr in die Arme führen und dadurch die bisherige österreichische Rolle von Grund auf erschüttern mußte. Daher war es das Ziel der österreichischen Politik, die über ihre eigentlichen Grenzen hinaus überaus bedeutsame Frage der Preßfreiheit in einem den eigenen machtpolitischen Intentionen entsprechenden Sinne zu lösen.

Aeußere Anlässe, wie die Vorgänge beim Wartburgfest (18. Oktober 1817) und die Ermordung Kotzebues (23. März 1819) hatten dazu unter den österreichisch orientierten Kreisen des Bundes die letzten Erinnerungen an die Verheißungen von 1815 vernichtet, da man hierin die Auswüchse einer zu großen individuellen Freiheit zu sehen glaubte, die man bekämpfen müsse. Gentz [43]), der schon auf dem Kongreß die rechte Hand Metternichs gewesen war, erklärte deshalb, daß Oesterreich ,,den ewig unverzeihlichen Artikel der Bundesakte, der von gleichförmigen Verfügungen über diesen, die innere Landeshoheit und Souveränität in ihren allerwesentlichsten Rechten und Verpflichtungen berührenden Gegenstand spricht und träumt, ein für allemal als undurchführbar und abgetan betrachtet und an keiner Diskussion darüber je teilnehmen wird." [44])

Der spitzfindige Metternich, der sich aus den genannten Gründen eifrig um die Beibehaltung der überlieferten engen Einschränkung der Persönlichkeit bemühte, verstand es seinerseits, die von Ende August bis Anfang September 1819 in aller Stille in Karlsbad tagende Ministerkonferenz für seine radikalen Intentionen zu gewinnen. Während diese Verhandlungen fern von der Oeffentlichkeit geführt worden waren, erhielt darauf der Bundestagspräsidialgesandte von Buol-Schauenstein die dort gefaßten Beschlüsse mitgeteilt, der sie am 20. September der Bundesversammlung als Maßregeln zur Meisterung der innerpolitischen Schwierigkeiten unterbreitete. In Ausführung dieser ,,Karlsbader Beschlüsse" beschloß der Bund darauf einstimmig das sogenannte Bundespreßgesetz vom 20. September 1819, das ein ,,provisorischer Beschluß zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckerpresse in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften" sein sollte. [45 46])

Der Inhalt des Bundespreßbeschlusses spiegelt sich in folgendem:

1. **Alle Zeitungen, Zeitschriften und nicht über 20 Bogen starken Bücher fallen unter die Zensur.**

2. **Wenn Schriften über 20 Bogen einem Bundesstaat zur Klage Anlaß geben, so muß verfolgt werden.**

3. **Die bestehenden einzelstaatlichen Preßgesetze werden für ungültig erklärt.**

4. Für Preßvergehen gegen einen Bundesstaat ist derjenige Staat, in dem sie begangen werden, nicht nur dem beleidigten Staate, sondern auch dem ganzen Bunde verantwortlich.

5. Die Staaten verpflichten sich gegenseitig zur strengsten Beaufsichtigung der Tagespresse.

6. Der verletzte Staat kann auch unmittelbar bei der Bundesversammlung Beschwerde führen. Alsdann kann der Bund selbst eine Untersuchung und Entscheidung eintreten lassen, auch die Unterdrückung der Schrift anordnen.

7. Die Bundesversammlung kann selbst unaufgefordert eingreifen und inappellabel Schriften unterdrücken.

8. Der Redakteur einer durch den Bund unterdrückten Zeitung oder Zeitschrift darf 5 Jahre lang keine ähnliche Redaktion übernehmen.

9. Eine zensierte Schrift ist von aller Verantwortung frei und die Bundesaussprüche treffen nur die Schriften, nicht die Personen.

10. Dieser Beschluß gilt zunächst für 5 Jahre, nach deren Ablauf ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Aussicht gestellt wird.

Aus den durch die Bundesakte verheißenen „gleichförmigen Verfügungen" über die Preßfreiheit war so eine strenge Zensur geworden. Das entsprach voll und ganz den Absichten Metternichs und Gentz's, die „die Worte des 18. Artikels nach allen Regeln einer gesunden und aufgeklärten Politik auf nicht anderes bezogen" wissen wollten, „als auf eine wohlgeordnete, liberale, in sämtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur" [47]). Damit betrat der Deutsche Bund die Bahn, die abseits von den Interessen und Hoffnungen der Nation lief und den Kampf zwischen Volk und Absolutismus 29 Jahre später der gewaltsamen Entscheidung zuführen sollte. Es „trat die Abwendung der deutschen Nation vom Bunde ein" [48]).

Die Folgen waren ungeheuer. In Wiesbaden fielen die „Rheinischen Blätter" dem neuen Beschluß zum Opfer, so daß Nassau bis zum Jahre 1848 ohne jedes politische Blatt blieb. Die Verbote und das Sterben der deutschen Blätter häuften sich in allen Bundesstaaten wie nie zuvor und schufen einen Zustand der Unfreiheit und Bevormundung, wie er vor 1813 kaum gekannt worden war. In der

Rheinprovinz kam erschwerend hinzu, daß das dortige geltende Recht immer noch ein Konglomerat französischen und preußischen Ursprungs war und zu Mißverständnissen und Mißdeutungen nicht selten Anlaß gab. Obwohl an die Stelle der französischen Verwaltung die preußische getreten war, dauerte die Geltung des Code Napoleon fort [49]). Aus diesem Grunde hatte sich im Sommer 1819 die preußische Regierung in Trier geweigert, die neueste Schrift von Görres beschlagnahmen zu lassen, da nach dem Code Napoleon nicht ihr, sondern der gerichtlichen Polizei in Fällen dieser Art die Befugnis des unmittelbaren Einschreitens zustehe. Aber das Staatsministerium wies jetzt diese Ansicht zurück, indem es unter dem 13. Oktober 1819 ausführte, daß die preußische Regierung an die Stelle der Präfektur getreten sei und daß die französischen Gesetze für die preußischen Behörden nur solange Normen seien, bis sie durch königliche Verordnungen abgeändert würden, was in diesem Falle durch eine auf die bevorstehende preußische Anwendung des Bundespreßbeschlusses bezugnehmende Ministerialverfügung geschehen sei. [50])

§ 8. Das neue preußische Zensuredikt / Das Oberzensurkollegium.

Da die Geltung eines Bundesbeschlußes seine Ueberführung in einzelstaatliches Recht zur Voraussetzung hatte, erschien als landesgesetzliche Anwendung des Bundespreßbeschlußes am 18. Oktober 1819, am Jahrestag der Schlacht bei Leipzig, das neue preußische Zensuredikt, eine im Einklang mit den Bundesrichtlinien geborene Modifikation des Ediktes von 1788. Da der König der alleinige Träger der legislativen Gewalt war, genügte zur Einführung sein in Verordnungsform gekleideter Befehl. Die genaue Bezeichnung lautete „Verordnung wie die Zensur der Druckschriften nach Beschluß des Deutschen Bundes vom 20. September dieses Jahres auf fünf Jahre einzurichten ist." Damit bestand für alle preußischen Provinzen [51]) eine allgemeine rechtsverbindliche Regelung der Preßfrage [52]). Sie sollte bis zum Jahre 1848 die Grundlage jeder Preßgesetzgebung bleiben.

Während der Bundesratsbeschluß die Zensur für Schriften über zwanzig Bogen Umfang [53]) nur als möglich vorsah, führte Preußen sie als obligatorisch ein, sodaß jetzt alle Schriften ohne Ausnahme der Zensur unterworfen waren. Selbst die im Edikt von 1788 nicht

angetastete Zensurfreiheit der Universitäten und der Akademie der Wissenschaften wurde aufgehoben. In den einzelnen Provinzen waren die Zeitungen jetzt unter die Oberaufsicht der Oberpräsidenten gestellt, die den drei zuständigen Ministern „vertraute, wissenschaftlich gebildete und aufgeklärte Zensoren vorzuschlagen hatten, damit diese nach möglichst einheitlichen Instruktionen zensieren sollten[54]). Ueber „Gegenstände der Religion, der Politik, Staatenverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit" durfte nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der drei Zensurministerien berichtet werden. Machte eine Zeitung von der erlangten Genehmigung „schädlichen Gebrauch", so wurde sie unterdrückt. „Schädlichen Gebrauch" machten aber alle Zeitungen, deren Ansicht und Stellungnahme nicht mit der Regierungsmeinung konform gingen.

Eine Reihe von bis ins einzelne gehenden Bestimmungen über die außerdem vorgesehene Bestrafung unzuverlässiger Redakteure und über die Namensnennung von Redakteur und Drucker beweisen, daß man der Freiheit der Presse jeden nur möglichen Weg verbauen wollte. So ließ der neue Rechtszustand der preußischen Presse gerade das Maß von Freiheit, das sie benötigte, um bescheidene und belanglose Ereignisse zu registrieren. Das Edikt zerstörte, wie K a p p sagt [55]), die letzten Aussichten auf die Kontinuität der Entwicklung des preußischen Volkes. „Es war eine Maßregel, welche den Sturm vorbereitete" [56]).

Als Beschwerdestelle gegen die Anordnungen der Oberpräsidenten und die Erlasse der einzelnen Zensoren, sowie als Vermittlungsinstanz zwischen den Zensurministerien, den Oberpräsidenten und den Zensurbehörden wurde in Berlin am 25. November 1819 durch königliche Ordre ein im Zensuredikt vorgesehenes „Oberzensurkollegium", also kein Gericht, sondern eine einfache Verwaltungsbehörde, ins Leben gerufen. Damit war die Durchführung der Zensur der Staatsverwaltung als besonderer Zweig eingegliedert worden. Das neue elfköpfige Kollegium hatte nach des Königs Absichten Sorge zu tragen, daß „nach liberalen Grundsätzen P r e ß f r e i h e i t m ö g l i c h s t e r h a l t e n, dem Mißbrauch derselben aber kräftig gesteuert werde",[57]) und dies, obgleich das jeder Preßfreiheit konträre Zensursystem eben erst für Preußen sanktioniert worden war.

Doch war man sich über den ordentlichen Instanzenzug und die eigentliche Bedeutung des neuen Kollegiums noch

ziemlich im Unklaren. Ueber die Frage seiner wirklichen Kompetenz befindet sich ein fast endloser Schriftwechsel bei den preußischen Zensurakten.[58]) Seine Einrichtung sollte wohl theoretisch auf dem uralten Gedanken fußen, daß für das Individuum dergestalt Sorge getroffen werden müsse, daß es in Rechtsfragen eine neutrale oberste Entscheidung anrufen könne. In Wirklichkeit war das neue Kollegium aber durch seine Angliederung an die Verwaltung jeder Neutralität und Parität beraubt, da nun die Verwaltung in jedem Streitfall zugleich Richter und Partei war.[59])

Aber auch schon durch die gleichzeitige Unterstellung unter die drei Zensurminister fehlte dem Kollegium die Grundlage für eine einheitliche Arbeit,[60]) sodaß es nie eine wirkliche Rolle spielen konnte. Der von ihm entfaltete Arbeitseifer war deshalb auch nicht von langer Dauer.

ABSCHNITT III.

Die Entwicklung in den Jahren 1820 bis 1830.

§ 9. Anfänge preußischer Preßpolitik.

Am 17. Dezember 1819 hielt das neue Oberzensurkollegium seine erste Sitzung ab.[61]) Im Jahre 1820 wurden 32, 1821 nur 19 und 1822 sogar nur 17 Sitzungen abgehalten.[62]) Von der 78. an (1. September 1823) wurden keine förmlichen Protokolle mehr geführt, sondern nur hier und da durch den Präsidenten Registraturvermerke gemacht und im Namen des Kollegiums unterschrieben. 1823 fanden 11, 1824 gar keine, 1825 nur 4, 1826 3, 1827 und 1828 wieder keine Sitzungen statt. Seitdem wurden solche höchstens bei außerordentlichen Gelegenheiten berufen. Auch waren die Mitglieder zum Teil durch ihren Beruf abgelenkt, zum Teil auch an ihrer Arbeit gehemmt und uninteressiert, da die Ministerien und Oberpräsidenten schon bald begannen, die neue Instanz zu ignorieren.

So sah die neue Zeit für die preußische Presse aus, die Belohnung des Volkes für seine Opfer und Siege bei der Befreiung des Vaterlandes. Demgegenüber erfreuten sich die besiegten Franzosen des Rechtes „de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois

qui doivent réprimer les abus de cette liberté“ [63]). So ist es erklärlich, daß man in Preußen auf die eigenen farblosen Blätter gerne verzichtete und mit Vorliebe die Zeitungen des benachbarten Auslandes las. Aber schon bald, am 30. Dezember 1819, verbot eine Kabinettsordre die in Frankreich, England und den Niederlanden erscheinenden Zeitungen wegen der „Unwahrheiten“ der „unwürdigen Schreibart“ und der „gehässigen Tendenz, durch welche die den Königlich Preußischen Staat, dessen Verwaltung und Maßregeln betreffenden Artikel in manchen Zeitungen sich auszeichnen“ [64]).

Bald darauf, am 8. Januar 1820 erließ Hardenberg ausführliche detaillierte Zensurinstruktionen über die Behandlung der politischen Verhältnisse der einzelnen Länder [65]). In ihnen war nicht nur das von den Zeitungen zu Verschweigende festgelegt, sondern auch positiv die Stellungnahme zu wichtigen Fragen vorgeschrieben. So durfte über den Bund und Verfassungen verheißenden Artikel 13 der Bundesakte überhaupt nicht, in außenpolitischen Fragen nur im Sinne des Regierungsstandpunktes berichtet werden. „Sollte irgend ein Schriftsteller sich unterfangen, die verabredeten Beschlüsse tadeln zu wollen“, so war dies eine Verirrung, welche „durchaus gehindert“ werden mußte. Die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten mußten „ohne Bemerkung mitgeteilt werden“ und kein Tadel gegen Minister und Beamte, welche „das Vertrauen der deutschen Fürsten“ besaßen, durfte geduldet werden. Die Frage der repräsentativen Verfassung überrage den Fassungskreis des großen Publikums und gehöre deshalb nicht in Zeitungen. Die spanische Verfassung von 1812, die den Liberalen aller Länder als Vorbild einer Verfassung galt, irgendwie zu empfehlen, war streng verboten. Ueber das Regiment Ludwigs XVIII. in Frankreich, des „wichtigsten Punktes der großen europäischen Politik“ durfte nur günstig berichtet werden, da die politischen Beziehungen zwischen Frankreich und Preußen damals ziemlich gute waren. Als das in Frankreich amtierende Ministerium dann stürzte, wurde ein Teil dieser Richtlinien gegenstandslos, sodaß eine neue ergänzende Instruktion vom 25. April notwendig wurde, die die Frankreich betreffenden Stellen verbesserte [67]).

Hatte die Regierung sich bisher in ihrer Zensurpraxis lediglich von negativen Gesichtspunkten leiten lassen, so läßt ihr nunmehriges Verhalten ein mehr positiv gerichtetes Ziel erkennen. Die Anfänge einer Preßpolitik machen sich bemerkbar.

§ 10. Preußens Bemühungen um die rheinische Presse.

Neue Maßnahmen, wie die Erneuerung der alten, 1810 in größter Finanznot eingeführten Stempelsteuer und die Aufbürdung der Zensurgebühren auf die Verlage verbitterten im Verein mit häufigen Fällen ungerechter Zensurhandhabung das freiheitlich denkende Volk, das nach wie vor eine gesunde Preßfreiheit als unentbehrliche Grundlage und Garantie eines geordneten Rechtszustandes anstrebte. Die Hoffnungen konzentrierten sich auf das Jahr 1824, in dem der Bundespreßbeschluß, der in seinem § 10 seine Geltung auf fünf Jahre festgesetzt hatte, außer Kraft treten sollte. Doch der Bund zerschlug abermals die auf ihn gesetzten Erwartungen, indem er am 16. August 1824 auf Vorschlag des kaiserlichen Präsidialgesandten von Münch-Bellinghausen beschloß:

„Das mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende provisorische Pressegesetz bleibt solange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird" [68]).

Da man sich aber nie über ein „definitives Preßgesetz" vereinbarte, blieb das „Provisorium" bis auf unbestimmte Zeit in Kraft. Wieder blieben die dem deutschen Volke verheißenen „gleichförmigen Verfügungen" über die Preßfreiheit leeres Versprechen, obwohl ihre Erfüllung die Bundesversammlung bereits bei ihrer ersten Zusammenkunft hatte beschäftigen sollen.

In Ausführung dieses Bundesbeschlußes bestimmte Preußen durch Ordre vom 18. September 1824, daß das Zensuredikt von 1819 „und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetzliche Kraft behalten" sollten, bis der König darüber „weitere Verordnung" erlassen werde [69]), nachdem schon am 28. April 1824 das Oberzensurkollegium, „durch höchsten Befehl aufgefordert, über die nach Ablauf der fünf Jahre zu nehmenden Maßregeln Bericht erstattet hatte [70]). So trat vorläufig im preßrechtlichen Zustand Preußens keine Aenderung ein und für die Verwirklichung der Idee der Preßfreiheit war unter diesen Perspektiven keine Aussicht vorhanden, so sehr auch das Volk mit den geringen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln daraufhinzuwirken versuchte. Aber die Regierung war stark genug, alle derartigen Bewegungen im Keime zu ersticken. Besonders der rheinischen Presse begegnete die Berliner Regierung hierbei mit besonderer Aufmerksamkeit, da die dortige,

erst kürzlich in den Staatsverband aufgenommene Bevölkerung, die in den zwanzig Jahren der Fremdherrschaft die Ideen der französischen Revolution in sich aufgenommen hatte, noch ganz und gar dem preußischen Geiste fremd und abgeneigt war. „Der hartnäckige Oppositionsgeist des rheinischen Volkes, der einerseits in der ängstlichen Hütung und peinlichen Wahrung der durch die französische Herrschaft eingeführten und dem Rheinländer ans Herz gewachsenen staatsbürgerlichen Freiheiten, auf der anderen Seite in dem Protest gegen die Uebertragung und Einführung der im übrigen Preußen bereits vorhandenen Einrichtungen und festgewurzelten Gewohnheiten bestand, erzeugte einen, den notwendigen Verschmelzungsprozeß stark gefährdenden Partikularismus in der Provinz“ [71])

Mit großer Mühe versuchte daher die Regierung, im Rheinlande journalistisch Fuß zu fassen, um die partikularen Bestrebungen zu bekämpfen und die Gewinnung der öffentlichen Meinung für Preußen zu beschleunigen. Durch Vermittlung der obersten Verwaltungsorgane wurde die rheinische Presse mit anonymen Regierungsartikeln versehen, damit sie in Zukunft mehr den Geist der Regierung atmen sollte. Dabei gab der Kölner Polizeipräsident Struensee, als ein von ihm eingesandter Artikel nicht sofort gedruckt wurde, die grundsätzliche Erklärung ab, die Regierung sei berechtigt, „von demjenigen, der eine politische Zeitung herausgibt und dazu die Erlaubnis erhalten hat, zu fordern, daß er das System seiner Regierung kenne und im Geiste derselben sein Blatt abfasse, widrigenfalls der Regierung nur übrig bleibe, entweder einen geeigneten Redakteur zu stellen oder die betreffende Zeitung zu unterdrücken“ [72]).

Doch waren vorläufig alle Versuche der Regierung, mit diesen Methoden ihr „System“ und dessen Geist unter den rheinischen Zeitungen zu verbreiten, vergeblich. Da dieses Ziel, wie es schien, nur mit Gewalt zu erreichen war, sollte die Presse noch unfreier werden. Am 5. Februar 1824 waren ihr schon die in den ersten Jahren nach den Karlsbader Ministerkonferenzen in Form von Sitzungsprotokollen mitgeteilten Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung entzogen worden, jetzt — 1826 — wurde sämtlichen preußischen Zeitungen verboten, über die 1823 eingeführten Provinziallandtage zu berichten, da solche Diskussionen „nur die öffentliche Meinung irreführen“. Das das Publikum Interessierende

werde „in Gemäßheit der Gesetze unter öffentlicher Autorität“ bekanntgegeben.[73]) „Statt einer öffentlichen Beratung, die dem Volke eine hohe Schule der praktischen Politik hätte werden können, wurden ihre Verhandlungen in das engherzigste Amtsgeheimnis eingeschnürt.“[74])

ABSCHNITT IV.

Von der Pariser Julirevolution bis zum Thronwechsel in Preußen.

§ 11. Französische und belgische Einflüsse.

Mit dem Jahre 1830 trat die Entwicklung der Preßfreiheit in eine neue grundlegende Epoche. Im Juli kam es in Frankreich, wo Karl X. plötzlich die auf dem Fundament der Charte von 1814 beruhende Preßfreiheit aufgehoben hatte, zu gewaltsamen Umwälzungen und zur Wiederherstellung des alten Zustandes, bei dem nur der Mißbrauch der Presse mit Strafe bedroht war. „La censure ne pourra jamais être retablie“ verkündete die revidierte Charte vom 7. August 1830 in ihrem Artikel 7. Im gleichen Jahre trennten sich die belgischen Landesteile vom Königreich der „Vereinigten Niederlande“. Der am 12. November 1830 zusammengetretene Nationalkongreß schuf „eingedenk der langen Zurücksetzung der belgischen Nation gegenüber den holländischen Landesteilen, auf der Grundlage einerseits der von der provisorischen Regierung proklamierten Freiheiten der Bürger, andererseits der Menschenrechte der französischen Revolution eine Verfassung, welche der Freiheitssphäre des belgischen Individuums die größtmögliche Ausdehnung sicherte.“[75]) Artikel 18 dieser neuen belgischen Verfassung prägte den Fundamentalsatz einer jeden vernünftigen Preßgesetzgebung: „La presse est libre.“

Unter Anlehnung an die Charte Ludwigs XVIII. von 1814 statuierten diese beiden neuen Verfassungen kein ewiges, der staatlichen Machtsphäre entrücktes, aus der Natur des Menschen unmittelbar abgeleitetes „Menschenrecht“ auf Preßfreiheit, das jederzeit und überall Anspruch auf Geltung haben sollte, also staatsrechtlich nicht erst eingeführt zu werden brauchte, sondern leiteten die Preßfreiheit positivistisch aus der konstitutio-

nellen Lehre ab. Man legte sie — wie alle sogenannten Grundrechte — als **objektives staatliches Recht** aus, als eine „Grundform der öffentlichen Ordnung",[78]) die die Kompetenz des dadurch die eigene Machtsphäre beschränkenden Staates gegenüber den vernunftgemäßen Forderungen des fortschreitenden gesellschaftlichen Lebens für die Zukunft festlegen sollte[77]). Die Grundrechte wurden zu staatlichen Garantien der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensbedingungen.

Diese westlichen Ereignisse, insbesondere der Erfolg des nach langer Zurücksetzung erwachten belgischen Volkes, das nunmehr alle Gewalt von sich aus gehen ließ, rüttelte die noch unter dem Zensurzwang lebenden Gemüter jenseits des Rheines von neuem auf. Wenn sie auch keine direkten revolutionären Erscheinungen zur Folge hatten, so erzeugten sie doch allenthalben eine geistige Freiheitswelle. Das Streben nach Reform erhielt in Deutschland neue Impulse „und weckte in allen patriotischen Herzen aufs neue den lebhaften Wunsch, auch bei uns die staatlichen Angelegenheiten einer gedeihlicheren Ausgestaltung entgegengeführt zu sehen".[78])

Die erste konkrete Zusammenstellung freiheitlicher Preßreformpläne legte Welcker[79]) im gleichen Jahre der Bundesversammlung vor. Es handelte sich um eine von ihm ausgearbeitete Petition und Denkschrift über die „vollkommene und ganze Preßfreiheit nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, nach ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und ihrer völligen Zeitgemäßheit." Er forderte darin sowohl Aufhebung der vom Bund durch die Beschlüsse vom 20. September 1819 und vom 16. August 1824 eingeführten Beschränkungen als auch durch „allgemeine bundesgesetzliche Aufhebung der Censur mit Begründung der gerichtlichen Verantwortlichkeit und unter Bestimmung der etwa nöthig scheinenden, das natürliche Recht der Preßfreiheit aber selbst nicht gefährdenden, polizeilichen Sicherungsformen wirkliche Preßfreiheit oder Freiheit der Gedanken und der Wahrheit und ihrer gegenseitigen Mittheilung in allen deutschen Ländern zu begründen" [80]).

Die hierin enthaltenen Forderungen sind nichts anderes, als die in Frankreich und Belgien bereits verwirklichten Prinzipien. Anerkennung des Vergeltungsprinzips und Unterstellung der Presse unter die allgemeinen Gesetze[81]).

Wie schon 1819, begab sich Preußen auch gegenüber diesen Bestrebungen wieder in das Fahrwasser Metternich'scher Reaktionspolitik. Gewalt sollte auch diesmal die Situation meistern. So erließ der König am 6. Oktober 1830, die Auswirkungen der westlichen Ereignisse erkennend, eine Kabinettsordre, die sämtliche Zeitungsmeldungen über ausländische Revolutionsereignisse verbot [82]). Das bedeutungslose, fast eingeschlafene Oberzensurkollegium wurde zu neuem Leben erweckt und erhielt die Anweisung, die in Preußen erscheinenden politischen Blätter einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und neue Verordnungen über die Handhabung der Zensur zu erlassen. Ende Oktober legte dann der Bund den Zensoren seinerseits nahe, „mit Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht zu Werke zu gehen", da „bei ungehinderter Zügellosigkeit" das Vertrauen in die Landesbehörden geschwächt und dadurch indirekt zum Aufstand gereizt würde [83]).

Trotzdem wurden auch diesmal wieder die kulturell hochstehenden Rheinlande durch die westlichen Ereignisse stark und nachhaltend beeinflußt. Die neuerworbene kirchenpolitische Selbständigkeit und nunmehrige freie autoritäre Stellung der belgischen Katholiken, die die Loslösung von den protestantischen Niederlanden eingebracht hatte, weckten in der grundsätzlich katholischen Rheinprovinz den Wunsch nach ähnlichen freiheitlichen Zuständen [84]). Von hier drang dann die neue Freiheitswelle in die süddeutschen Staaten ein, die ihnen freudig die Grenzen öffneten. In Bayern, wo schon vorher dank der größeren Freiheit eine oppositionelle Journalistik aufgeblüht war, dann in Baden, Württemberg, Hessen, Sachsen entstanden Zeitungen, die freimütig und kräftig demokratische Ideen vertraten [85]). In den beiden bayrischen Kammern bemühte sich eine liberale Partei um ein freiheitliches Preßgesetz [86]) und Baden, das durch seine an die zensurlosen Länder Frankreich und Schweiz grenzende Lage von jeher liberalen Ideen am leichtesten zugänglich gewesen war, beauftragte am 26. Januar 1831 seinen Frankfurter Gesandten, sich vertraulich zu informieren, „ob nicht bald vom Bundestag ein Preßgesetz mit Aufhebung der Zensur zu erwarten und in welcher Art etwa diese Sache in Anregung zu bringen sei" [87]). Am Ende des Jahres ging dann Baden selbständig vor, indem es am 28. Dezember 1831 nach einstimmigem Beschluß beider Kammern ein Preßgesetz verkündete, das die Zen-

sur bis auf verfassungs- und verwaltungsrechtliche Schriften aufhob und am 1. März 1832 in Kraft trat. Das löste in ganz Deutschland eine Welle der Begeisterung aus [89]). Ueberall fuhr das mündig gewordene Volk fort, mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit seine politischen Ansprüche anzumelden. Mehr als bisher wandte sich das Interesse der Bürger und Bauern den Dingen des öffentlichen Lebens und politischen Geschehens zu. Sollte diese Aktivität auch für Preußen fruchtbar werden, sollte die dem Volke verheißene Verfassung jemals Verwirklichung finden und damit aus einem reinen Staatsuntertanenvolk ein interessiertes und überzeugtes Staatsbürgervolk werden, dann mußte es Aufgabe der Presse sein, diesen Prozeß durch die Herstellung gegenseitigen Vertrauens zwischen Regierenden und Regierten vorzubereiten. Deshalb mußte die Presse frei, unabhängig und vor der Laune, den Mißgriffen und der Unfähigkeit der Zensoren geschützt sein.

§ 12. Entwickelung im Rheinland / Der Bundespreßbeschluß vom 26. April 1832.

Und auch in Preußen kam es zu einer leichten — allerdings nur kurzen — Lockerung des Zensurzwanges. Besonders dem Rheinlande versuchte man entgegenzukommen, da sich vielleicht in führenden Berliner Köpfen die Erkenntnis durchgesetzt haben mochte, daß es unmöglich sei, preußischen Geist und Einfluß in den neuerworbenen Gebieten, „deren Geist dem Einfluß von Westen am stärksten ausgesetzt war und die ihre eigenen Auffassungen und Rechte treulich wahrten“ [89]), einzig durch straffe Handhabung der Zensur zu verbreiten. Um aber der liberal und zum Teil auch partikular gesinnten rheinischen Presse mit gleichen Waffen begegnen zu können, lag es nahe, daß die Regierung versuchte, ein ihr ergebenes publizistisches Werkzeug zur Verbreitung preußischen Geistes zu schaffen. Von diesem Gesichtspunkt aus hatte schon anfangs der dreißiger Jahre auf Veranlassung des Prinzen Wilhelm von Preußen, des nachmaligen Königs und Kaisers, der inzwischen als militärischer Gouverneur der westlichen Provinzen nach Köln gekommen war, der damalige Oberstleutnant und spätere Gesandte beim württembergischen Hofe, Freiherr von Rochow, den Kölner Verleger Lambert Bachem zur Gründung einer in regierungstreuem Sinne zu redigierenden Zeitung aufgefordert [90]). Bachem, der anfangs dem Wunsche entsprechen wollte, ließ später dennoch

den Plan unausgeführt, da er bei der Preßpolizei, besonders nachdem Prinz Wilhelm die Rheinprovinz wieder verlassen hatte, nicht das Verständnis fand, das er „auf Grund seiner hohen Protektion" erwartet hatte.

Das Streben nach Preßfreiheit aber sollte vorerst nicht mehr zur Ruhe kommen. Es erfuhr eine für ganz Deutschland befruchtende Belebung, als im März 1832 auf Schloß Hambach in der Pfalz 30 000 Vertreter aller deutschen Stämme und Gaue zusammenkamen und sich feierlich für Preßfreiheit und Verfassung aussprachen, wie sie 17 Jahre vorher dem deutschen Volke verheißen worden waren. Dies hatte zur Folge, daß sich auch die Bundesversammlung wieder ihrer durch die Bundesakte gestellten Aufgabe entsann und in der Sitzung vom 26. April 1832 den Beschluß faßte: „Die aus den Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, dann Holstein und Lauenburg ernannte Commission... wird ersucht, sich mit der der hohen Bundesversammlung im 18ten Artikel der Bundes-Acte zugewiesenen Aufgabe der Herbeiführung **gleichförmiger Verfügungen über die Presse** mit möglichster Beschleunigung zu beschäftigen [91]). Daß man hier den in der Bundesakte gebrauchten Ausdruck „Preßfreiheit" durch das neutrale Wort „Presse" ersetzt hatte, läßt aber fast mit Bestimmtheit darauf schließen, daß sich mit den hier vorgesehenen „gleichförmigen Verfügungen" keine liberalen und entgegenkommenden Absichten verbanden, sondern daß man vielleicht nur an eine für das ganze Bundesgebiet „gleichförmige" Niederhaltung der Presse dachte. Denn schon kurz darauf (5. Juli 1832) erklärte der Bund das von Baden publizierte Preßgesetz, das seinem Vorkämpfer Welcker einen Lorbeerkranz eingebracht hatte, als dem Bundespreßbeschluß zuwiderlaufend und deshalb für aufgehoben. Eine einzelstaatliche Preßfreiheit war eine Gefahr für die Autorität des Bundes, denn sie „mußte als dauerndes Fanal des Liberalismus wirken, die gleichförmige Decke, welche die Zensur über die brodelnde öffentliche Meinung gebreitet hatte, war dann durchbrochen, und ein Schwall von Anklagen gegen das alte System würde in ganz Deutschland Widerhall finden" [92]).

Für das ganze Bundesgebiet folgte jetzt eine Zeit der verschärften Zensur und vermehrten Zeitungsverbote [93]). Und mehr als einmal mußten sich Zeitungen über die mit den häufigen Streichen der Zensurbehörde verbundene Verzögerung der Expedition beschweren, da dies bei

Zeitungen wie der „Kölnischen Zeitung", bei der die Postauflage bedeutend größer war als die Stadtauflage, sich sehr unangenehm bemerkbar machen mußte [94]). Das sogenannte „Frankfurter Attentat" , ein am 3. April 1833 durch den deutschen „Preß- und Vaterlandsverein" mit Unterstützung zahlreicher Studenten unternommener Versuch, sich der Stadt Frankfurt als des Sitzes des deutschen Bundes mit Gewalt zu bemächtigen, um von hier aus eine freiheitliche Umwälzung Deutschlands zu unternehmen [95]), veranlaßte sogar den Bund, die Karlsbader Beschlüsse zu erneuern [96]).

§ 13. Die Rehfues'sche Denkschrift / Die Kölner Wirren Ein Regulativ für die formelle Handhabung der Zensur.

In Berlin trug man sich um diese Zeit schon monatelang mit dem Plan, ein Preßgesetz zu schaffen, das gegen die liberale Strömung gerichtet sein sollte, die seit den beiden Revolutionen von 1830 immer mehr um sich griff. Da „die Veränderungen, welche die Folge der politischen Ereignisse der letzten Jahre in der Preßgesetzgebung und noch mehr in der Verwaltung der Preß-Angelegenheiten mehrerer deutscher Staaten eingetreten sind. . die große Wichtigkeit dieses Gegenstands für die Preußische Monarchie noch bedeutend erhöht und zu den Ueberzeugungen geführt" hatten, „daß eine gründliche Revision des bestehenden Zensurwesens und eine Verbesserung der vorhandenen Mängel ein dringendes Bedürfnis sey" [97]), wurde der Regierungsbevollmächtigte an der Bonner Universität, Geheimrat Ph. J. Rehfues, ein „lieber freisinnig, als reaktionär sich betätigender Mann" [98]), mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues Preßgesetz betraut, das eine durchgreifende Neuordnung bringen sollte. „Als Norm für das Geschäft" [99]) teilten die drei Zensurminister ihm mit, daß „nach dem Willen Seiner Majestät des Königs die in der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze beibehalten" werden, „jedoch alle mit dem Zwecke der Censur verträglichen Erleichterungen:. eintreten" sollten [106]). Am 10. Dezember 1833 legte Rehfues eine umfangreiche und ausführliche Denkschrift vor. Sie umfaßte 169 Folioseiten und vier Anlagen mit einer Geschäftsordnung in 166 §§, einer vertraulichen Instruktion von 144 Seiten, einer tabellarischen Uebersicht von 19 Blättern und schließlich dem Entwurfe eines Ausgabeetats für das Oberzensurkollegium von 47 Sei-

ten [101]). Rehfues selbst war als Präsident des neuzuordnenden Oberzensurkollegiums vorgesehen [102]). Allein man konnte zu keiner Einigung gelangen. Fast zwei Jahre ließ der König mißgestimmt die Denkschrift liegen, dann beauftragte er Ende 1835 das Oberzensurkollegium, Revisionsvorschläge auszuarbeiten und überließ ihm, ob es dabei den Rehfues'schen Entwurf benutzen wollte. Auch hier sorgten aber persönliche Rücksichten, kleinliche Interessen und sture Meinungsverschiedenheiten der Kollegiumsmitglieder für das Nichtzustandekommen eines brauchbaren, liberalen Entwurfes. Der Kampf lief wieder in den alten Bahnen und der Rotstift der Zensoren regierte weiter die Regungen und Meinungen eines Volkes, das mit allen seinen Kräften um seine innere Gestaltung und staatspolitische Erneuerung rang. Er wurde genährt durch den Kampf, den die linke Seite der Hegelschen Schule gegen den patriarchalischen Staat begann [103]) und der eine spontane Flut neuer oppositioneller politischer Zeitschriften zur Folge hatte. Im Zusammenhang hiermit wurden auch die Schriften des „Jungen Deutschland" [104]) für staatsgefährlich erklärt, da ihren Verfassern unterstellt wurde, „dem Bestehenden auf eine andere Weise wie bisher entgegenzutreten und die Revolution auf einem neuen Wege herbeizuführen" [105]). Am 30. November 1835 erließ „auf Antrag des Königlichen Ober-Censur-Collegii" der Generalpostmeister Nagler ein „Circulare an sämmtliche im Inlande belegenen Postanstalten", das die Poststalten aufforderte, „auch ihrer Seits der Verbreitung jener Schriften entgegenzuwirken und dieselben weder zu debitieren, noch unter Kreuzband passieren zu lassen" [106]). Doch stellte ein halbes Jahr später schon der Minister Eichhorn fest, daß diese Schriften „von Seiten der Censur" weniger Beachtung verdienten, „als die aus der verkehrten Auffassung der Hegelschen Philosophie hervorgegangene Opposition" [107]), was unzweifelhaft auch zum Teil auf die unruhigen liberalen Kräfte der Rheinprovinz hinzielen sollte, die ständig nach Emanzipation von staatlicher Bevormundung strebten.

Die sogenannten „Kölner Wirren" (1837) [108]) brachten gerade der rheinischen Presse neue Bedrückung und Bevormundung. Man begnügte sich nicht mehr mit der Ueberwachung oder Kontrolle der Zeitungen, sondern begab sich auf das Gebiet der positiven Beeinflussung. Wie ehedem zur Franzosenzeit der „Moniteur" die rheinischen Zeitungen inspirierte, so mußten jetzt die größeren Zeitungen den kleineren gegenüber diese Rolle über-

nehmen. Am 20. Januar 1837 verordnete der Oberpräsident der Rheinprovinz, daß nur solche Artikel über die gegen den Kölner Erzbischof getroffenen Maßnahmen gestattet seien, die in der Koblenzer „Rhein- und Moselzeitung" oder in der „Kölnischen Zeitung" erschienen seien. Doch waren auch diese in ihrem Verhalten nicht frei. Sie mußten ihrerseits die Grundzüge ihrer Stellungnahme der 1819 in Berlin ins Leben gerufenen „Staatszeitung" entnehmen. So waren in diesem Falle die rheinischen Zeitungen mehr denn je an Berlin gefesselt und eine von der Berliner Stellungnahme abweichende Berichterstattung unmöglich. „Hätte die Presse das Recht gehabt, sich über alle diese, bekanntlich allmählich entstandenen Zerwürfnisse frei auszusprechen, so würde eine vollständige Kenntnis von den rechtlichen Verhältnissen und von den Ansichten der katholischen Kirche so allgemein sich verbreitet haben, daß gewiße Staatsbehörden es nicht auf sich genommen hätten, zu höchst auffallenden Maßregeln zu rathen, welche ohnedies größtenteils entweder sehr bald oder später zurückgenommen werden mußten", sagt hierzu ein zeitgenössisches Urteil [109]). Die an Stelle der gestrichenen Artikel häufig stehen gebliebenen Lücken mußten jetzt auf Grund einer Kabinettsordre vom 6. August durch irgend etwas ausgefüllt und so für das Publikum unkenntlich gemacht werden.

In derselben Kabinettsordre wurde bestimmt, daß, nachdem die Reformversuche des Preßrechts sechs Jahre gedauert hatten, von einer Modifikation in den Prinzipien der Zensurgesetzgebung Abstand zu nehmen und nur die über die Handhabung des Zensurwesens formell zu treffenden Einrichtungen einer näheren Beratung im Staatsministerium zu unterwerfen seien [110]). Die verschiedenen in den Akten vorliegenden Reorganisationsentwürfe wurden hiermit, soweit sie eine grundsätzliche Änderung der geltenden Zensurgesetzgebung planten, gegenstandslos. Ein von den drei Zensurministern auf Grund dieser Anordnungen bereits 1837 ausgearbeitetes Regulativ für die formelle Handhabung der Zensurgesetze wurde im Staatsministerium beraten und am 30. März 1839 dem König vorgelegt. Es enthielt neben einigen neuen Bestimmungen sämtliche früheren formellen Zensurvorschriften und folgte so der Verordnung von 1819, über deren Ausführung es einige Vorschriften aufstellte. Der König fand, daß das Regulativ den bestehenden Schwierigkeiten nicht genügend abhelfe. So kam es zu neuen, erfolglosen Verhandlungen. Immer wieder wurde

als Fundament der ganzen Preßgesetzgebung die Verordnung von 1819 hervorgehoben, „da eine Abänderung in den Principien der Censurgesetzgebung nicht beabsichtigt“ sei [111]).

So wurde es immer offensichtlicher, daß es unter dem bürokratischen Regime des alternden Königs, der mit seltener Beharrlichkeit den österreichischen Intentionen folgte, in absehbarer Zeit nicht mehr zur Aufhebung der Zensur kommen und es so unmöglich sein werde, die unruhigen und gärenden Tendenzen einer neuen Zeit in passende Bahnen zu lenken.

§ 14. Friedrich Wilhelm IV. und die Preßfreiheit.

Da starb am 7. Juni 1840 Friedrich Wilhelm III. Der Kronprinz, von dem bekannt war, daß er für liberale Gedanken zugänglicher sei, als sein Vater, bestieg als Friedrich Wilhelm IV. den Thron. Gerade von ihm, „dem „Förderer von Wissenschaft und Kunst, dem Freunde bedeutender Gelehrter, dem geistvollen hochgebildeten Könige erhoffte man in der Zensurfrage eine befreiende Tat“ [112]). Sein Versprechen, der Presse größere Freiheiten zu gewähren, fand daher überall freudige Aufnahme und weckte neue Hoffnungen. Der neue König „liebte die Freiheit in seiner patriarchalischen Weise, er hoffte durch die Freiheit die Presse zu erziehen, sie emporzuheben aus ihrer geistlosen Verdumpfung“ [113]), in die sie aber — das sei betont — einzig durch Zensur und strenge Preßpolitik geraten war. Seine Stellungnahme zur Zensurfrage veröffentlichte der neue König am 24. Januar 1841 in einer Ministerialverfügung „über den Beruf und die Grenzen der Zensur in Preußen.“

Gleich nach seinem Regierungsantritte hatte er Stahl an die Universität Berlin berufen [114]). Stahl verteidigte auf der einen Seite die Zensur prinzipiell, war aber als konsequenter Anhänger des Rechtsstaatsgedankens auf der anderen Seite einer gemäßigten Preßfreiheit nicht ababgeneigt. Mit der Zensur war nach seiner Meinung doch eine gewiße Dämpfung der Energie in schriftstellerischer Vertretung konkreter Befugnisse und Interessen und Besprechung konkreter Ereignisse und Maßregeln unzertrennlich verbunden, weshalb die Preßfreiheit „sofern sie nicht höhere Interessen gefährdet“ immer ein an sich erstrebenswertes Ziel bleibe [115]).

Obwohl der neue König zu schwach war, um zu ver-

hindern, daß die Bundesversammlung im Juli 1841 nach einer Vereinbarung zwischen Oesterreich und Preußen die Gültigkeit des Bundespreßbeschlusses von 1819 und seine Verlängerung für sechs weitere Jahre bestätigte [116]), hielt er an seinen freiheitlichen Plänen fest. Seit Februar 1841 kam es denn auch im Staatsministerium im Anschluß an die Versuche der dreißiger Jahre zu Beratungen über ein neues Preßgesetz. Was der König wollte, war eine vergrößerte, sich dennoch in den Schranken des Bundesrechts haltende Bewegungsfreiheit für die Presse. Das führte zu langwierigen Verhandlungen. „Der Gedanke, die Zeitung einfach dem gemeinen Recht zu unterwerfen, lag allen deutschen Regierungen noch fern. Jedermann glaubte noch an den alten Gentzischen Grundsatz, daß die gefährliche Macht der Zeitungen unter besondere Behörden gestellt werden müsse" [117]). Aber der künftige Umfang der Zensur, die eventuelle Wiedereinführung der früheren Zensurfreiheit für Professoren und ähnliche Fragen ließen die Verhandlungen monatelang ergebnislos verlaufen.

Die Stellungnahme des Königs zu diesen Verhandlungen beleuchtet am besten eine Kabinettsordre an das Staatsministerium vom 10. Dezember 1841, die „die Umbildung des Oberzensurkollegiums in eine Zensurjustizbehörde und die Vereinigung der wesentlichsten Teile der Zensurverwaltung in den Händen des Ministeriums des Innern und der Polizei" betraf [118]). In der Kabinettsordre führte der König u. a. aus:

„Ich habe vielfach Gelegenheit gehabt zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sowohl die Censur- als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der Staats-Verwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Während die Censur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländischen hat übergehen lassen, die weder der Form noch der Tendenz nach empfehlenswürdig waren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthum und Lüge entstellt fand, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung die engsten Grenzen gezogen worden. Ich will daß diese Grenzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der später sie ergänzenden Bundesbeschlüsse erweitert, und die Censoren hiernach angewiesen werden sollen..."

Während dieser Verhandlungen am grünen Tisch häuften sich im Lande die Verbote von Büchern, Unterdrükkungen von Zeitungen und Verfolgungen von Schriftstellern. Wegen Zensurschwierigkeiten wanderten die "Hallischen Jahrbücher" nach Sachsen aus [119]). Im September 1841 wurde allen Beamten verboten, irgend etwas über Staatsangelegenheiten ohne Wissen und Genehmigung der Vorgesetzten drucken zu lassen [120]). Um schließlich nach außen ein sichtbares Ergebnis ihrer Verhandlungen erscheinen zu lassen, erließen daraufhin die drei Censurminister, allerdings nicht unbeeinflußt durch die Verhandlungen des Rheinischen Provinziallandtags über die Preßfreiheit [121]), am 24. Dezember 1841 ein „Circulare" an sämtliche Königlichen Ober-Präsidien „betr. größere Gleichförmigkeit und Erleichterung der Preßcensur." Da man aber aus Prestigegründen in Berlin den Einfluß der Provinziallandtagsverhandlungen nicht zugeben wollte, waren die ursprünglich im Manuskript vorgesehenen Worte „mit Rücksicht auf die in einigen ständischen Versammlungen geäußerten Wünsche" vor der Veröffentlichung wieder ausgestrichen worden [122]).

Der neue Erlaß sah auf einmal das Zensuredikt von 1819 in einem der bisherigen Zensurpraxis gänzlich widersprechenden Lichte. Die Zensoren wurden „zur Herbeiführung einer größeren Gleichförmigkeit bei Ausübung der Censur, und um schon jetzt die Presse von unstatthaften, nicht in der allerhöchsten Absicht liegenden Beschränkungen zu befreien" von neuem auf die Beobachtung des Artikels 2 des Ediktes vom 18. Oktober 1819 hingewiesen. Danach sollte „ungebührlicher Zwang" für die Schriftsteller vermieden und die Zensur „keineswegs in einem engherzigen, über dieses Gesetz hinausgehenden Sinne gehandhabt werden", sodaß für „eine anständige und freimütige Publizität hinreichender Spielraum" bleibe und es zu erwarten sei, daß dadurch „eine größere Teilnahme an vaterländischen Interessen erweckt und so das Nationalgefühl erhöht werden wird" [123]).

§ 15. Die Anfänge der „Rheinischen Zeitung".

Dieser Erlaß hat überall großen Beifall gefunden, obwohl er eigentlich keinen neuen Rechtszustand schuf. Eine goldene Zukunft schien sich auf einmal der Presse zu eröffnen, die eine außerordentlichen Aufschwung nahm. Man interessierte sich auf einmal für Gebiete,

„die man früher brach liegen ließ“ [124]) und sah den Anfang einer „Umwandlung aus dem absolut gebundenen zu einem neuen Staate.“ [125])

Durch diesen Umschwung ermutigt, schufen sich die liberalen Kräfte der Rheinprovinz zu Beginn des neuen Jahres in Köln unter Weiterführung der 1839 gegründeten „Rheinischen Allgemeinen Zeitung“ in der „Rheinischen Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe“ ein öffentliches Organ, das bereits als erste rheinische Zeitung am 18. Januar 1842, vier Tage nach der Veröffentlichung in der „Staatszeitung“ auf den neuen Weihnachtserlaß Bezug nahm [126]). Da man in Berlin immer noch bestrebt war, den Einfluß der klerikalen „Kölnischen Zeitung“ in der Rheinprovinz durch ein Gegenunternehmen zu brechen, sah die Regierung mit Wohlwollen dieser Neugründung zu. Und in der Tat schien die neue Zeitung anfangs zu einem Regierungsorgan werden zu wollen, hatte sie doch der Regierung bescheinigt, das Weihnachtsedikt sei eine Verfügung, „die richtig verstanden und gehandhabt, eine unendliche Förderung des politischen Lebens gewährt“ [127]). Als ein Teil der Bürokratie die neuen freiheitlichen Intentionen des Königs durchkreuzen zu müssen glaubte [128]), forderte dies die Gegnerschaft der „Rheinischen Zeitung“ heraus [129]). Aber bald sollte sich der wahre Charakter der neuen Zeitung offenbaren. Schon bald übernahm der Trierer Karl Marx, der spätere wissenschaftliche Begründer des Sozialismus, der schon unmittelbar nach Erscheinen des Weihnachtserlasses von 1841 anonym in den „Anecdota zur neuesten Deutschen Philosophie und Publizistik“ [130]) „Bemerkungen über die neueste Preußische Censurinstruktion“ veröffentlicht hatte [131]), die Chefredaktion übernommen und neben ihm waren Engels, Herwegh, Freiligrath und andere liberale Geistesgrößen als Mitarbeiter tätig. Langsam trieb die „Rheinische Zeitung“ so in ein oppositionelles Fahrwasser, das der Regierung noch manche Schwierigkeiten bereiten sollte.

Inzwischen war auf Veranlassung des Rheinischen Provinziallandtages die Besprechung innerer Landesangelegenheiten in den Zeitungen erlaubt worden [132]) und ein Dekret vom Frühjahr 1841 hatte eine — vorläufig noch eingeschränkte — Erlaubnis gebracht, die Verhandlungen der Provinziallandtage zu veröffentlichen [133]). Nun habe man die Möglichkeit, hieß es in der „Kölnischen Zeitung“ [134]), an innerpolitischen Angelegenheiten eine Kritik zu üben, „wenn nur ihre Form anständig und ihre Tendenz

wohlmeinend ist." Was nun noch fehle, seien die Garantien der Zensurerleichterungen durch ein neues Preßgesetz [135]). Man wollte also das, was man in hartem Kampfe bisher an Freiheit errungen hatte, für die Zukunft sichern und erhalten. Daß die Preßfreiheit dem Staate nicht schädlicher sei, als das Zensursystem, bewies die „Kölnische Zeitung" [136]) an dem Beispiel Englands, wo keine Zensur bestehe und wo es trotzdem weniger Preßprozesse gebe als in Preußen.

§ 16. Rheinische Strömungen und Tendenzen.

Um einen Ueberblick über den augenblicklichen Stand des preußischen Zeitungswesens zu gewinnen, ersuchte die Staatsregierung am 7. April 1842 die Oberpräsidenten im Hinblick auf die seit der Zensurverordnung vom 24. Dezember 1841 gewonnene erhöhte Bedeutung der Presse, „...einen übersichtlichen Bericht über Gehalt, Richtung, Leistung und Einfluß der gesamten Journalistik der Provinz zu erstatten und bei dessen Abfassung den Zweck als leitend anzusehen, daß er für eine Beurteilung des Bildungsstandes und des Geistes der Provinz aus der Physiognomie der dortigen Tagesliteratur die erforderlichen Daten gewähren soll [137]). Die „Rheinische Zeitung" erblickte in dieser „Circularverfügung" eine „Uebergangsstufe" von dem Zensurerlaß von 1841 zu einem geplanten Preßgesetz, die vielleicht besonders dazu „geeignet sei, manches Beamtenherz von der leider oft nur zu tief gewurzelten Abneigung gegen die periodische Presse, die häufig nur auf Unkunde begründet sei, zu befreien" [138]). Der Oberpräsident der Rheinprovinz sandte seinen sehr instruktiven Bericht am 30. Juni 1842 ab. Aber wegen der immer wiederkehrenden lauten Sprache und der dauernden Initiative in Preß- und Zensurangelegenheiten hegte die Regierung gegen die gesamte Presse der Rheinprovinz ein leises Mißtrauen. Das ging schon daraus hervor, daß sie die Zensoren der anderen Provinzen zu genauer Beachtung der Zensurvorschriften ermahnte, weil es möglich sei, „daß die durch konsequente Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in ihrem gesetzwidrigen Treiben gehinderten Tagesschriftsteller der Rheinprovinz es versuchen möchten, ihren aufreizenden Darstellungen und Erörterungen in einzelnen Blättern der übrigen Provinzen Eingang zu verschaffen [139]).

Im Herbst desselben Jahres fielen für Preußen alle Zensurfesseln, die noch außerhalb der Bundespreßgesetzge-

bung bestanden. Am 4. Oktober wurde die — vom Bunde freigestellte — Zensur für alle über 20 Bogen starken Bücher aufgehoben [140]), „wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt sind“ [141]), nachdem schon im Mai Bilder und Karrikaturen davon befreit worden waren. Allenthalben empfand man die Entwicklung als einen Fortschritt gegenüber der Zeit Friedrich Wilhelms III. Die Verhältnisse besserten sich überall und ließen auf ein baldiges, umfassendes Preßgesetz hoffen. In die hierauf bezüglichen Beratungen im Ministerium griff auch Savigny ein, dem die Zensurminister ihre Entwürfe zur Begutachtung zuschickten [142]).

Inzwischen hatten die Versuche der Regierung, Einfluß auf die rheinischen Zeitungen zu gewinnen, geruht. Jetzt lebten sie wieder auf. Kultusminister Eichhorn, der hier das erreichen wollte, was seine Vorgänger vergeblich angestrebt hatten, schrieb am 22. Dez. 1842 dem Kurator der Bonner Universität wegen der Abfassung „regelmäßiger an die Kölnische Zeitung zu sendender Artikel..., wodurch in Ermangelung eines eigentümlichen Organs den verderblichen Tendenzen der Tagespresse entgegengewirkt werden soll.“ Der Kurator wandte sich an den Professor der Geschichte J. W. Loebell in Bonn [143]), der der Angelegenheit großes Interesse entgegenbrachte. Beide wandten sich nun zur Verfolgung ihrer Zwecke auch an den Staatsrechtler Klemens Perthes [144]), der aber seine Mitwirkung versagte. Loebell bat jetzt Eichhorn um Stoff und Mitteilungen aus dem Ministerium für die zu verfassenden Artikel. Der Minister des Innern, von Arnim, an den Eichhorn die Bitte weitergab, versprach erfreut, Loebell mit geeigneten Nachrichten aus seinem Ressort zu versehen. Doch blieb auch dieser Taktik der Regierung der rheinischen Presse gegenüber der Erfolg versagt.

§ 17. Das Ende der „Rheinischen Zeitung“.

Bald sollte auf die Zeit der Beruhigung und Hoffnung eine Epoche der Unfreiheit und Reaktion folgen. Der unmittelbare Anlaß dazu lag in der Rheinprovinz. Die immer radikaler werdende Tonart der „Rheinischen Zeitung“ ließ die Regierung bald den Gedanken an Nachgiebigkeit wieder verwerfen und die Zensurschraube fester anziehen. Denn die „Rheinische Zeitung“, die unter dem Wohlwollen der Regierung groß geworden war, drohte ihr über den Kopf zu wachsen. Mit einer für die damalige

Zeit ganz unerhörten Dreistigkeit forderte sie wiederholt die staatliche Befreiung der Presse von vorbeugenden Maßnahmen, da die Presse keinen anderen gesetzlichen Schranken unterworfen werden dürfe als etwa das Eigentum [145]). Erst mit der vollen Preßfreiheit, schrieb das Blatt, sei der „natürliche Zustand der Dinge" herbeigeführt, und die Provinzialstände seien berechtigt und verpflichtet, die gesetzliche Lage der Presse mit allem Nachdruck zu fordern [146]). Der Oberpräsident der Rheinprovinz, von Bodelschwingh, hatte sich im Einverständnis mit dem Kölner Regierungspräsidenten von Gerlach am 26. März 1842 für eine einstweilige Duldung des Blattes ausgesprochen, denn einmal sei „das zur Umgestaltung und Erweiterung der Zeitung [147]) erforderliche Kapital von einer Gesellschaft zusammengebracht, unter welcher sich sehr angesehene und wohl gesinnte Einwohner von Köln" befänden, ferner „würde die plötzliche Unterdrükkung derselben den Verlust des Kapitals ganz oder zum größten Teil herbeiführen, mithin schon dieser materiellen Nachteile wegen zu den lautesten Klagen Veranlassung geben..." Nach vergeblichen Versuchen, durch Wechseln des Zensors das Blatt im Zaume zu halten, erschien am 25. Januar 1843 das Verbot, das am 1. April in Kraft treten sollte, trotzdem eben erst eine Kabinettsordre vom 4. Oktober 1842 der Presse größere Bewegungsfreiheit gewährt wissen wollte. Obwohl eine Petition angesehener Kölner Bürger mit 911 Unterschriften den König gebeten hatte, „er wolle allergnädigst geruhen, zu befehlen, daß ...die gegen die Rheinische Zeitung verhängte Maßregel aufgehoben werde und dieses Blatt ohne Beschränkung der bisherigen, unserer inländischen Presse im allgemeinen durch E. M. selbst eingeräumten Freiheit fortbestehe" [148]), blieb es bei dem Verbot. Petitionen aus anderen rheinischen Städten hatten denselben Erfolg. Eine der radikalsten und oppositionellsten Organe war damit zum Schweigen gebracht. Die radikalliberalen Rheinländer empfanden es trotz aller Aergernis als eine Genugtuung, mit ihren verfehmten freiheitlichen Tendenzen über ein Jahr im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gestanden zu haben, zumal am 21. März 1843 die drei Zensurminister dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz schrieben, er möge dafür sorgen, daß der radikal-oppositionelle Geist und die aggresive Tonart der „Rheinischen Zeitung" nicht von der Aachener und Trierer Zeitung übernommen werde [149]). Die „Rheinische Zeitung"

war tot, im deutschen Blätterwalde trat wieder Ruhe ein. Es sollte die Ruhe vor dem Sturme sein [150]).

ABSCHNITT VI.

Von dem Verbot der „Rheinischen Zeitung" bis zum Jahre 1848

§ 18. Preußische Neuerungen: Die neue Instruktionsordnung für Zensoren und das Oberzensurgericht.

Eine von großen Linien getragene Neuregelung brachte das Jahr 1843. Damit wurden die unzähligen Verhandlungen und Beratungen eines ganzen Jahrzehnts für lange Zeit hin abgeschlossen [151]).

Schon wenige Tage nach dem Verbot der „Rheinischen Zeitung", am 31. Januar 1843, hatte der König eine neue Instruktionsordnung für die Zensoren unterzeichnet, die er damit begründet hatte, daß „die Vorschriften der bestehenden Zensurgesetze über das zulässige Maß der öffentlichen Meinung durch den Druck teils von den Zensoren, teils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind [152]). Eine Kabinettsordre vom 4. Februar [153]) genehmigte die neue Zensurordnung und bedeutete „veranlaßt durch die immer mehr zunehmenden Ausschreitungen der Tagesblätter" eine Verschärfung gegenüber dem Weihnachtsedikt von 1841, das „von einem großen Teil der Zensoren mißverstanden und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt" sei. „Was ich durch diese genannte Verordnung gewollt," hieß es, „das will ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht, der Tagespresse aber innerhalb des Gebietes, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu zu gestatten. Was ich nicht will, ist die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen."

Materiell wich die neue Ordnung von der von 1820 nur wenig ab, brachte aber tatsächlich durch eine nachsichtigere Handhabung der Zensur der Presse ein Mehr an Freiheit. Auch über die Reorganisation der Zensurbehörden ordnete der König noch im gleichen Monat Beratungen an mit dem Thema: „Ob die Errichtung eines wirklichen, von der Verwaltung unabhängigen und dem Justizminister unterstellten Oberzensurgerichtes schon jetzt zulässig und ratsam sei." Als Ergebnis erschien am

23. Februar eine Verordnung, die die Zensurbehörden neu organisierte, da ihre bisherige Einrichtung nicht mehr dem Bedürfnis entspräche [154]). Die Neuorganisation führte Bezirks- (§ 1) und Lokalzensoren (§ 2) unter der Kontrolle der Oberpräsidenten und der Oberleitung des Ministers des Innern ein (§ 5). [154]) Dadurch daß alle Fäden jetzt in einem Ministerium zusammenliefen, war eine größere Einheitlichkeit für die Zensurausübung garantiert. Die Manuskripte brauchten auch nicht mehr an die Zensoren der Bezirkshauptstädte geschickt zu werden, sodaß auch an kleineren Orten jetzt die Möglichkeit zum Entstehen von Zeitungen gegeben war.

Der schon 1837 von Stahl propagierte Gedanke, die Zensur von der Verwaltung loszulösen, der auch den Inhalt der Kabinettsberatungen im Februar gebildet hatte, nahm jetzt greifbare Gestalt an. Die Bundespreßgesetzgebung bestimmte nämlich nirgends, daß das Zensurwesen der Verwaltung und nicht der Justiz übertragen werden solle, sondern schrieb lediglich vor: einer besonderen Behörde. [156]) Und der Gedanke wurde Wirklichkeit; König und Kabinett schufen in verständnisvollem Zusammenwirken eine neue Behörde, um das Bedürfnis nach einer Entscheidung durch eine Instanz, die nicht neuen Instruktionen noch an der Einrichtung des Oberzensurkollegiums festgehalten [158]), so trat jetzt (§ 10) an die Stelle des bisherigen Oberzensurkollegiums, zu dessen Sitzungen oft nur die Hälfte der Mitglieder erschienen war, ein dem Justizminister allein unterstelltes Oberzensurgericht [159]), das die Durchführung der neuen Organisation des Zensurwesens gewährleisten sollte [160]). Es hatte schon die Tendenz eines Schriftstückes „von Rechts wegen" zu bestrafen; gegen seine Entscheidungen waren Rechtsmittel nicht vorgesehen. Besetzt war es mit sieben in der Praxis stehenden Juristen von höherer richterlicher Qualifikation und zwei Universitätsprofessoren; es hatte seiner Rechtsprechung nicht nur die Landespreßgesetzgebung, sondern auch die den Zensoren erteilten „speziellen Anweisungen" zu Grunde zu legen [161]). Die neue Instanz, bei der man Beschwerden und Anfechtungen vorbringen konnte, entschied in der Hauptsache darüber, ob die Zensoren bei ihrem Vorgehen in den einzelnen Fällen sich an die gesetzlichen Instruktionen gehalten hatten oder nicht.

Wenn man auch wieder an dem veralteten Grundsatz festgehalten hatte, daß die Presse wegen ihrer Gefährlichkeit nicht den allgemeinen Gesetzen und ordentlichen

Gerichten, wie es auch Welcker in seiner Denkschrift gefordert hatte [162]), sondern einer **besonderen Behörde** unterstellt werden müsse, so war die getroffene Neueinrichtung doch in einer Beziehung begrüßenswert: nunmehr war die Zensur vor der willkürlichen Handhabung der **Verwaltungs**behörden geschützt und unter **gerichtliche** Aufsicht gestellt. Das bedeutete die erste Annäherung des administrativen Vorbeugungsprinzips an das gerichtliche Vergeltungsprinzip. Das Oberzensurgericht war — wenigstens theoretisch gesehen — ein Schritt des Uebergangs vom Polizei- zum Rechtsstaat.

Dadurch aber, daß die Richter nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf drei Jahre ernannt waren, war die Einrichtung leider teilweise ihrer selbständigen Unabhängigkeit beraubt, sodaß sich der Einfluß der wechselnden jeweiligen Zusammensetzung unangenehm bemerkbar machen mußte. Sie unterschied sich also praktisch kaum von dem bisherigen Oberzensurkollegium, obwohl die Richter bald verkündeten, daß sie ihr Amt ,,mit derjenigen Unparteilichkeit und Festigkeit, welche in den Preußischen Gerichtshöfen von jeher herrschend gewesen sind", zu führen gedächten [163]). Trotzdem geriet die neue Behörde bald wieder ,,in das — scheinbar unvermeidliche — Fahrwasser kleinlichen Formalismus und der sophistischen Haarspalterei, die die Tätigkeit der Zensurbehörden von jeher zu einer unersprießlichen und unerfreulichen gemacht hat" [164]). Um einer Ueberbelastung des neuen Oberzensurgerichtes vorzubeugen, schlug die ,,Kölnische Zeitung" die Bildung von Unterzensurgerichten in jeder Stadt vor, die mündlich und sofort die angebrachten Beschwerden erledigen sollten [165]). Dies wurde aber abgelehnt, da es kaum möglich sein würde, ,,bei jedem Obergericht eine hinreichende Zahl von Personen zu finden, die zu der eigentümlichen Beurteilung von Preßsachen geeignet sein" möchten. Zudem bedeute dies ,,eine große Verschwendung von Kräften", da ja ,,die Sachen dieser Art nie in solcher Anzahl vorkommen werden, um so viele Richterkollegien zu beschäftigen". Die Einrichtung eines einzigen Oberzensurgerichts erscheine deshalb als ,,völlig ausreichend" [166]).

§ 19. Der 7. und der 8. rheinische Provinziallandtag.

Am 31. Mai 1843 begann der 7. Rheinische Provinziallandtag [167]) sich ernsthaft mit der Frage der Preßfreiheit

anzunehmen. Der Rheinländer Camphausen, der spätere preußische Minister, brachte, gestützt auf eine Petition Kölner Bürger, einen Antrag ein, den König um Aufhebung der Zensur und um ein unter Beirat der Stände zu erlassendes Preßgesetz zu bitten.[168]) Aber der Antrag konnte sich nicht durchsetzen [169]), und die Petition an den König unterblieb. Noch hatten die Katholiken aus prinzipiellen Gründen Bedenken gegen die Aufhebung der Zensur. Ende des nächsten Jahres aber veröffentlichten die Münchener „Historisch-politischen Blätter“ [170]) ein „Schreiben aus Rheinpreußen Anfangs Dezember 1844“ aus dem eine Aenderung der bisherigen Stellungnahme der rheinischen Katholiken in der Frage der Preßfreiheit hervorging.[171]) Auch sie beschlossen, auf dem nächsten Provinziallandtag, für den schon eine Reihe von Preßfreiheitspetitionen in Vorbereitung waren, für Preßfreiheit einzutreten. Die Stimmung in der Rheinprovinz wurde immer liberaler und — da die partikularen preußenfeindlichen Ideen immer wieder aufwachten, für die Regierung auch immer unfreundlicher.

Das mußte die Regierung in Berlin zur Gegenaktivität reizen. Wieder nahm sie ihre alten Versuche, sich stärkeren Einfluß auf die rheinische öffentliche Meinung zu verschaffen, als die Zensur allein ihr gewähre, auf.[172]) Im September 1843 empfahl Graf Arnim, der neue Innenminister, den rheinischen Regierungspräsidenten die Anknüpfung persönlicher Beziehungen zu den Redakteuren und hauptsächlichen Mitarbeitern der politischen Blätter. Gegen Ende des Jahres wurde ferner die Umwandlung der Koblenzer „Rhein- und Moselzeitung“ in ein gouvernementales Blatt geplant, im Mai 1844 suchte man die „Elberfelder Zeitung“, die durch ein übertrieben gouvernementales Wesen ihre Wirkung einbüßte, auf geeignetere Bahnen zu lenken. Auf Betreiben von Eichhorns wurde am 1. Oktober 1844 ein „das erhaltende Prinzip“ vertretendes Blatt, der „Rheinische Beobachter“ ins Leben gerufen, der eine jährliche königliche Subvention von 18000 Talern erhielt.

Da erschien am 17. Januar 1845 die neue preußische Gewerbeordnung, die die Ausübung des Buchdrucker- und damit auch des Verlegerberufes von einer „durch die Regierung zu erteilenden, durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit, sowie durch den Nachweis einer genügenden Bildung bedingten Konzession“ abhängig machte (§ 43) und ihre administrative Entziehbarkeit durch die

Verwaltungsbehörden vorsah (§§ 71—74). So erhielt der Staat neben der Zensur in der Konzession eine äußerst wirksame Waffe, da es nun ein leichtes war, den Verleger einer beanstandeten Zeitung für „unzuverlässig" oder für „bescholten" zu erklären und so seine Konzession rückgängig zu machen.

Inzwischen nahte die Eröffnung des achten Rheinischen Provinziallandtages heran, von dem man sich eine besondere Aktivität in der Pressefrage versprach. Daß man dieser zu erwartenden Aktivität in Berlin höchst ungern entgegensah, ist selbstverständlich. Um daher seine Verhandlungen von der Außenwelt zu isolieren und ihnen so den nötigen Resonanzboden zu nehmen, erließ Arnim am 27. Januar 1845 an alle Zensurbehörden ein Rundschreiben, in dem es hieß [173]): „Es ist gegenwärtig in inländischen Zeitungen über Petitionen, welche an die bevorstehenden Landtagsverhandlungen gebracht werden sollen, wiederholt Unzulässiges zum Druck verstattet worden..." Es sei aber ungesetzlich und unerlaubt, „wenn die ständischen Corporationen, wie z. B. Stadtcomünen, unmittelbar und nicht durch ihre Abgeordneten ihre Bitten und Beschwerden an den Landtag bringen" und endlich sei es ebenfalls unstatthaft, „wenn Petitionen eingebracht werden ,welche nicht aus den besonderen Interessen der Provinz hervorgehen, also z. B. gerichtet sind...auf Preßfreiheit." Arnim sprach also damit den Provinziallandtagen die Kompetenz ab, Interessen der Gesamtnation zu vertreten. Noch aber waren diese die einzigen öffentlichen Bühnen, auf denen das Volk durch seine Vertreter seine Interessen neben die des Staates stellen konnte. Dabei war es unerheblich, ob diese Interessen „besondere Interessen der Provinz" waren oder die Belange der Gesamtnation berührten. Eine Gesamtrepräsentation für Gesamtpreußen, die den zusammengewürfelten Staatskörper zu einem einheitlichen Staatsbewußtsein gebracht hätte, fehlte vorläufig noch. Der am 9. Februar eröffnete Rheinische Provinziallandtag beschäftigte sich in seiner 24. Sitzung [174]) sehr eingehend und bewegt mit dem Problem der Preßfreiheit. Camphausens Antrag auf Aufhebung der Zensur, der wieder den Ausgangspunkt der Debatte bildete, wurde wohl für die Mitglieder des Landtages gedruckt, kam aber nicht in die Presse, da Graf Arnim im Anschluß an sein Rundschreiben vom 27. Januar die Zensurbehörden angewiesen hatte, über die die Preßfreiheit betreffenden Petitionen nichts in die Oeffentlichkeit gelan-

gen zu lassen. 24 Petitionen aus fast allen rheinischen Städten unterstützten diesen Antrag mit Vorschlägen und Bitten. Da jetzt auch die katholische Partei sich dem Verlangen nach Preßfreiheit angeschlossen hatte, konnte mit 63 : 6 Stimmen beschlossen werden, den König zu bitten, „seinem Volke die sehnlichst erwünschte Preßfreiheit zu gewähren und zwar unter Erlassung eines mit den Ständen zu beratenden, unserer Zeit und unseren Zuständen angemessenen Preßgesetzes und in Hinsicht der Schriften über 20 Bogen mit Aufhebung der bis dahin gestatteten polizeilichen Beschlagnahme derselben“ [175]).

Aber die Staatsregierung lehnte den Antrag, wie alle ähnlichen, ab. Dafür ließ sie jedem Abgeordneten eine Denkschrift zugehen, die die einzelnen Beschwerden widerlegen sollte. Namentlich versuchte man, den immer wieder erhobenen Vorwurf, die Zensur werde in der Rheinprovinz zum Nachteil der Katholiken gehandhabt, als unbegründet darzustellen.

§ 20. Der erste preußische Vereinigte Landtag.

Metternich inspirierte auch jetzt wieder die preußische Regierung in seinem Sinne, indem er dem Minister von Canitz am 16. April die die denkbar ungünstigsten Perspektiven eröffnenden programmatischen Worte schrieb: „Die Presse ist eine Gewalt und Gewalten bedürfen der Regelung. Wir leben in der festen Ueberzeugung, daß die Presse sich nur auf dem präventiven Wege dämmen läßt und daß die Repression eine gänzlich illusorische Form bietet, weil sie nicht das Produkt, sondern den Produzenten trifft.“ Es schien, als sollten alle Schritte zur Erlangung von Preßfreiheit, wie sie England, Frankreich, Belgien und die Schweiz längst besaßen, vergebens und die Grundlagen des Vorbeugungsprinzips auf lange Zeit gesichert und geschützt sein [176]).

Da bot der 1847 erstmals nach Berlin einberufene Vereinigte Landtag die Möglichkeit, einen neuen Vorstoß in der Preßfrage zu unternehmen. So ging der Kurie der drei Stände [177]) am 30. April ein Antrag des Rheinländers Mevissen zu, „die Bitte an Se. Majestät den König zu richten: 1) bei dem Hohen Deutschen Bunde die Verwirklichung der in Artikel 18 der Bundesakte zugesicherten Preßfreiheit zu beantragen, 2) mit dem Beirat der Stände ein dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechendes Preßgesetz zu erlassen, 3) das Urteil über Preßvergehen

einer aus dem Volke hervorgehenden Richterjury anzuvertrauen [178]). Allein zu einer Verhandlung über diesen Antrag im Plenum kam es nicht [179]).

Im Verein mit Sachsen hatte aber schon am 22. Juli 1846 Preußen bei der Bundesversammlung den Antrag gestellt, das provisorische Preßgesetz von 1819 aufzuheben und zugleich den Entwurf zu einem neuen Preßgesetz vorgelegt, wonach es jedem Bundesstaat freigestellt bleiben sollte, die Zensur aufzuheben und zum gerichtlichen Vergeltungsprinzip überzugehen. Jetzt — am 7. September 1847 — reagierte der Bund darauf, indem er beschloß, jedem Bundesstaat die Einführung der Preßfreiheit freizustellen, aber den Beschluß nicht publizierte.

Doch die natürliche Entwicklung der Preßfreiheit konnte durch störende bürokratisch-reaktionäre Einflüsse nicht auf die Dauer aufgehalten werden. Denn die Rechtsentwicklung ist nicht eine Sache der Willkür, sondern wird notwendig durch die aus den jeweiligen kulturellen Lebensverhältnissen geborenen Rechtsanschauungen des Volkes bestimmt und geformt. Auch das Recht ist dem Wandel und dem Alter unterworfen.

So nahte dunkel und schicksalsschwer das Jahr 1848. Wieder mußten es Einflüsse von Westen sein, die bestimmend in die innerdeutschen Verhältnisse eingreifen und dadurch die Katastrophe beschleunigen sollten, der der Absolutismus in den meisten deutschen Staaten unabwendbar entgegengehen mußte.

ABSCHNITT VII.

Die Grundrechte des Deutschen Volkes und die beiden preußischen Verfassungen der Jahre 1848 und 1850.

§ 21. Die Aufhebung der Zensur.

Die siegreiche Pariser Februarrevolution von 1848 gab den Anstoß zu einer äußerst beschleunigten Entwicklung des Preßfreiheitsproblems. Denn immer hat die Kraft geschichtlicher Großzeiten die Gestaltung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens mitbeeinflußt. Wieder waren es Baden und Württemberg, die als erste der Preßfreiheit in ihren Ländern Eingang gewährten. Nur zwei Tage später, am 3. März, sah sich unter dem Druck des durch die Pariser Vorgänge genährten Fanatismus der

Massen auch die Bundesversammlung genötigt, den lebendigen Ideen und Bedürfnissen des Volkes Rechnung zu tragen. Sie publizierte daher endlich den Beschluß vom 7. September 1847: **„Jedem Bundesstaate wird freigestellt, die Zensur aufzuheben und die Preßfreiheit einzuführen."** [180]). Vorläufig jedoch durfte dies nur „unter Garantien geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den Deutschen Bund gegen den Mißbrauch sicherstellen." Einige Wochen später wurden dann auch die Karlsbader Beschlüsse für das ganze Bundesgebiet aufgehoben. Schon am 4. März führte die Freie Stadt Frankfurt den Bundesbeschluß aus und führte Preßfreiheit ein, am 7. März folgte das Herzogtum Nassau und das Herzogtum Gotha, am 8. März das Großherzogtum Weimar.

Noch zögerte Preußen, den gewiesenen Weg zu gehen. In einer Kabinettsordre vom 8. März verkündete der König, daß nach der Freistellung der Zensuraufhebung und Preßfreiheitseinführung durch die Bundesversammlung auch seinerseits „kein Hindernis mehr obwalten" würde, die „Censurfreiheit unter den nöthigen Garantien" in seinen Staaten einzuführen, wenn ihn „nicht der dringende Wunsch davon zurückhielte, in dieser wie in vielen anderen wichtigen Angelegenheiten ein gemeinsames deutsches Bundesrecht zu erstreben." Er beauftragte daher das Staatsministerium, „unverzüglich solche Einleitungen zu treffen, daß meine dahin gerichteten Anträge bei der Bundesversammlung schleunigst zur Entscheidung gefördert werden. Sollte dies unerwartet auf Hindernisse oder Verzögerungen stoßen, so würde ich dann mit einer auf Censurfreiheit begründeten durchgreifenden Reform der Preßgesetzgebung vorbehaltlich des späteren ständischen Beiraths, interimistisch vorgehen..."[181]).

Aber die öffentliche Meinung drängte auf ein selbständiges Vorgehen Preußens und auf eine baldige Entscheidung hin, da die Hindernisse für eine Verwirklichung des Artikels 18 der Bundesakte weggefallen seien [182]). Zur Erzielung eines Preßgesetzes für ganz Deutschland sei ja später noch vollauf Zeit genug [183]). Ob denn das Preßgesetz unbedingt von Oesterreich beeinflußt sein müsse oder ob es nicht besser sei, wenn Oesterreich nachher im Deutschen Bunde von bereits liberalen Preßgesetzen der einzelnen Staaten beeinflußt werde? frug die Trierische Zeitung und fuhr dann fort: „Wie lange kann die Sache noch währen? Der Artikel 18 der deutschen Bundesakte verfügte schon: Die Bundesversammlung wird sich bei

ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen. Das war im Jahre 1815. Seitdem ist die Bundesversammlung zu verschiedenen Malen versammelt gewesen. Aber sie hat sich, nach vorübergegangener Gefahr, stets mit ganz anderen Dingen beschäftigt, als mit gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit. Und nun lege jeder brave und aufrichtige Regierungsmann die Hand aufs Herz und sage uns, ob wir nun abermals auf die „erste Zusammenkunft der deutschen Bundesversammlung behufs Abfassung von gleichsörmigen Verfügungen über die Preßfreiheit" warten sollen?... Das Vertrauen ist fort. Nicht durch Versprechungen, nur durch wirkliche sofortige Gewährungen kann die allgemeine Stimmung verbessert werden." [184])

Allein während diese Worte erst in der Oeffentlichkeit erschienen, war in Berlin bereits die erste Entscheidung gefallen; unter dem Druck der beginnenden Straßenkämpfe zwischen Volk und Militär [185]) hatte der König für Preußen das „Gesetz über die Presse" vom 17. März 1848 verkündet. [186]) Sein § 1 **hob die Zensur auf** und setzte „alle auf die Zensur bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorschriften außer Kraft." Für durch die Presse verübte Vergehen wurde die nachträgliche Bestrafung, also das Prinzip der Vergeltung, eingeführt. Maßgebend sollten hierbei die bestehenden Strafgesetze, Instanzen die ordentlichen Gerichte sein. Neu herauszugebende Zeitungen und Zeitschriften („periodisch erscheinende Schriften") mußten von jetzt an vor der Herausgabe eine Kaution bestellen, deren Höhe nach der Größe des Erscheinungsortes bemessen werden sollte. Bereits bestehende Blätter fielen nur dann unter das Kautionsgebot, wenn ihr Herausgeber oder Verleger wegen eines Preßvergehens rechtskräftig verurteilt war. Alle wegen Uebertretung der bisherigen Vorschiften verwirkten und noch nicht verbüßten Strafen wurden niedergeschlagen.

In seinem Buche „Polizei und Zensur" weiß H o u b e n die näheren Umstände zu berichten, unter denen das Gesetz unterzeichnet wurde. „Der König hegte noch Bedenken" heißt es, „und unterzeichnete es widerwillig erst am 18. Es wurde aber mit dem Datum des 17. veröffentlicht, damit es nicht so aussehe, als ob die Ereignisse des 18. dem König dieses Zugeständnis an die verhaßten Zeitungsschreiber abgetrotzt hätten." [187])

Der neue Rechtszustand, der eine völlig veränderte Lage schuf, bedeutete den Anfang der Preßfreiheit. Es galt nun, auch noch die letzten erschwerenden Sonderbestimmungen für die Presse zu beseitigen und ihre Freiheit so zu verankern, daß sie in Zukunft durch Gesetze anderen Inhaltes nur erschwert abzuändern war.[188])

Schon bald mußte die neue Kaution, die die Zensur in etwa ersetzen sollte, wieder fallengelassen werden. Die Verordnung „über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung" vom 6. April 1848 hob sie für alle Zeitungen wieder auf. Das Volk und die Freiheit schienen auf der ganzen Linie zu siegen.

§ 22. Die Grundrechte des Deutschen Volkes.

Am 18. Mai trat in der Frankfurter Paulskirche die „deutsche konstituierende Nationalversammlung" zusammen, die für sich eine die Staatsangehörigen der einzelnen Bundesstaaten unmittelbar erfassende Gesetzgebungsgewalt beanspruchte[189]). Sie publizierte am 27. Dezember ein 59 §§ umfassendes „Reichsgesetz"[190]), das die „Grundrechte des deutschen Volkes" enthielt und eine Zusammenstellung alles dessen war, „was dem Jahre 1848 an der Vergangenheit hassenswert und für Gegenwart und Zukunft begehrenswert erschien[191]). Die aus der Zeit geborene und von der Zeit getragene Idee der Grundrechte, vorbereitet durch die englischen Untertanenrechte und gestaltet durch die nordamerikanischen bills of rights, um dann von den Stürmen der französischen Revolution mit besonderem Gewicht erfaßt zu werden, diese Idee, die den Weg in die Charten des französischen Königtums gefunden hatte und durch die Constitution der zur Freiheit erwachten Belgier neubelebt und weitergebildet wurde, sollte auch im neuzugründenden Deutschen Reich rechtliche Verkörperung finden.

Artikel IV (§ 13) der Grundrechte erklärte unter Verzicht auf die in dem Beschluß vom 3. März geforderten „Garantien": „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, D r u c k und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. **Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln**, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs **beschränkt, suspendiert oder aufgehoben** werden. Ueber Preßvergehen, die

von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurteilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden."

Der Artikel sprach eine eindeutige Sprache und hob die Idee des Vergeltungsprinzips zur formellen Klarheit. Sein Schutz erstreckte sich nicht nur auf die erstrebte und umkämpfte Preßfreiheit, sondern nach französisch-belgischem Vorbild auch auf alle begriffswesentlichen Merkmale der Gedankenäußerung und -mitteilung. Dadurch daß er das Recht der freien Meinungsäußerung nur den Deutschen gewährte, verzichtete er auf die naturrechtliche Menschenrechtstheorie, da ein aus einem Naturrecht abgeleitetes „Menschenrecht" notwendig von menschlicher Willkür, von Zeit und Staat unabhängig sein müßte. Ein gesundes Recht kann sich aber nur gestalten unter Anpassung an vorher vorhandene Maßstäbe und unter Berücksichtigung der jeweiligen, durch die Eigenart der kulturellen Lebensverhältnisse bedingten Rechtsvernunft [192]). Die deutsche Nationalversammlung als Rechtsquelle hatte hier unter Verwirklichung der liberalen staatsbürgerlichen Freiheitsdoktrin und unter Berücksichtigung der in dieser Richtung wirkenden realen Kräfte dem deutschen Volke seine „Grundrechte" bewußt selbst beschert. Das den Deutschen so durch sie gewährte Recht war also Produkt der staatlichen Gesetzgebung.

Frankfurt brachte die Generalisierung der Grundrechte. Nicht Rechte des **einzelnen Deutschen,** sondern des **deutschen Volkes** schuf die Nationalversammlung. Und grade diese Seite ist wegen der immanenten Tendenz, **die Gesamtheit an Stelle des Individuums zum Mittelpunkt des staatlichen Denkens zu machen,** von besonderer Bedeutung. Liermann [193]) erblickt darin ein Wiedererstehen der mittelalterlichen Idee „der körperschaftlichen Freiheit und der körperschaftlichen Rechte." Hier hatte das Recht der Preßfreiheit seinen auf die **Einzelperson** bezogenen Sinn verloren und einen auf die **Gemeinschaft** gerichteten Gehalt bekommen. Daher konnte es kein berechtigendes subjektives Untertanenrecht sein, sondern lediglich eine garantierende objektive Norm der staatlichen Rechtsordnung bilden [194]).

Gegenüber der Formulierung durch die Konstituante brachte der Preßfreiheitsartikel (IV, § 13) eine erhebliche Verdeutlichung, indem er die Zuständigkeit des Staates gegenüber der Presse genauer umgrenzte und festlegte.

Merkwürdigerweise erregte bei der Beratung im Plenum der Nationalversammlung der Passus „durch vorbeugende Maßregeln" erhebliche Meinungsverschiedenheiten, da man sich „sehr wohl auch eine Unterdrückung der Preßfreiheit auch durch ungemäßigte Repressivmaßregeln" vorstellen könne [195]).

Die Grundrechte wurden den einzelnen Regierungen mit der Aufforderung übersandt, sie als für ihre Gebiete als verbindlich anzuerkennen. Während sie in den meisten deutschen Staaten teils durch einfache ministerielle Bekanntmachung als bereits gültiges Reichsrecht, teils durch Landesgesetz nach Vereinbarung mit den Ständen in Kraft traten, wurden sie in Preußen, ebenso wie in Oesterreich, Bayern und Hannover nicht publiziert. Diese Ablehnung ist zu verstehen, da jedes Gesetz den Willensausdruck der es schaffenden Staatsgewalt darstellt, die Nationalversammlung aber infolge Nichtvorhandenseins eines deutschen Reiches auch nicht dessen Staatsgewalt verkörpern konnte.

§ 23. Die oktroyierte preußische Verfassung.

In Preußen war man dieser Entwicklung inzwischen zuvorgekommen: Nachdem ein Verfassungskommissionsentwurf, der die Constituante belge in allen Einzelheiten getreu kopierte [196]), durch die Auflösung der konstituierenden preußischen Nationalversammlung [197]) kein Gesetz hatte werden können, oktroyierte der König am 5. Dez. 1848 eine „Verfassungsurkunde für den preußischen Staat" [198]) und reihte Preußen so unter die konstitutionellen Staaten ein. Statt der bisherigen natürlichen Schranken hatte sich der König als Träger der obersten Staatsgewalt damit seine eigene Machtfülle beschränkende rechtliche Schranken gesetzt. Zwischen den neuen willkürlich gesetzten und den alten, grundsätzlich unfixierten Schranken der Staatsgewalt blieb aber jetzt eine den Untertanen zufallende freie Bewegungssphäre, die der Staat durch seinen Verzicht auf sie anerkannte [199]).

So hatte in Artikel 24 der neuen Urkunde, der sich nicht an den Entwurf der Nationalversammlung anlehnte, sondern bereits mit Artikel IV (§ 13) der erst 3 Wochen später publizierten Frankfurter Grundrechte fast wörtlich übereinstimmte, der König eine öffentlich-rechtliche Norm geschaffen, die jedem Preußen das Recht sicherstellte, „durch Wort, Schrift, D r u c k und bildliche Dar-

stellung seine Gedanken frei zu äußern." Die so gewährte Preßfreiheit bezeichnet Birckner in seiner überaus umfangreichen Arbeit als eine „absolute" [200]), obwohl er in seiner Einleitung richtig bekennt [201]), daß „nur relativ, nie absolut die Freiheit im Staate" sein könne, da sie Schranken erhalten müsse „gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Staatsbürgers, gegenüber der Lebenssphäre des Mitmenschen, gegenüber dem Staate selbst." Deshalb bedeutete der Artikel 24 der oktroyierten preußischen Verfassung auch nicht die Gewährung einer **absoluten**, sondern nur einer **relativen** Freiheit, da sie ja nur vor **vorbeugenden** Maßregeln schützte und die Presse keineswegs der strafrechtlichen **Verantwortlichkeit** enthob. Denn Artikel 25 stellte die durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung begangenen Delikte unter die allgemeinen Strafgesetze, wie auch schon der Artikel 11 des Kommissionsentwurfes der Nationalversammlung bestimmt hatte: „Der Mißbrauch der Presse und Rede wird nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft. Bis zur erfolgten Revision des Strafrechts bestimmt darüber ein besonderes transitorisches Gesetz."

Jaup[202]), selbst ein Achtundvierziger, definiert den vom Liberalismus geprägten Begriff der Preßfreiheit folgendermaßen: „Preßfreiheit ist es, wenn der Staat jedem erlaubt, **ohne vorherige spezielle Genehmigung** drucken zu lassen, was er will... **auf die Gefahr hin, daß bei allenfalls eintretender Strafbarkeit das gesetzliche gerichtliche Verfahren eingeleitet werde**" [203]). Anders aber, als in diesen Worten wiedergegeben, als relativ, kann eine Preßfreiheit nie sein, soll nicht durch sie alle gesellschaftliche Ordnung gefährdet und sie zu einer gesetzlichen Vollmacht werden, „diesem und jenem nach Liebe und Haß einen Denkzettel anzuhängen" [204]). Auch die gesamte Tätigkeit der Presse muß sich wie alles menschliche Verhalten innerhalb der Schranken der Strafgesetze vollziehen.

So waren denn alle Gesetze über Stempelsteuer, Kaution, Konzession usw. in Preußen durch Artikel 24 der Verfassungsurkunde gegenstandslos geworden und außer der strafrechtlichen Vergeltung bei Preßvergehen dem Staate alle Einwirkung auf die Presse entzogen. Indem so der Uebergang vom polizeilichen Vorbeugungsprinzip zum gerichtlichen Vergeltungsprinzip verfassungsrechtlich durchgeführt worden war, bestand für Preußen zum ersten Male die langumkämpfte Preßfreiheit. Ein

von den Mächten des Liberalismus fanatisch erstrebtes Ziel, die Interessenabgrenzung zwischen Staat und Individuum auf dem Gebiete der Gedankenmitteilung, war erreicht.

§ 24. Rückschläge und Enttäuschungen.

Aber es ist ein natürliches Gesetz, daß ein Pendel, das in die lange vorenthaltene Ruhestellung schwingen soll, zuerst nach der entgegengesetzten Seite ausschlägt. Natürlich war es, daß große Teile der Presse, insbesondere die revolutionäre, im Besitze der ungewohnten Freiheit, diese im Sturme der Begeisterung mißbrauchte. Die Zeitungen sahen sich einer Zukunft gegenüber, deren Ausmaß sie erst noch zu ermessen hatten. Trotzdem gab es Stimmen, die für die Gefahren einer übertriebenen Auswertung der Preßfreiheit keineswegs stumm waren. „Die Presse scheint noch nicht recht zu wissen", hatte schon bald nach dem Märzgesetz die „Schlesische Zeitung" geschrieben, „was sie mit der neuen Freiheit anzufangen habe, denn die meisten periodischen Blätter scheinen sie bisher nur zu gebrauchen, um sich zu ruinieren. Es tritt auch hier das für den Gebrauch einer jeden Freiheit erste, nothwendige Gesetz ein, das der Beschränkung" [204]). Die Nichtbeschränkung eines großen Teiles der Presse aber trug dazu bei, den vollen Wert und Gehalt der Preßfreiheit für die Zukunft erheblich zu mildern.

Denn die im März ins Wanken geratenen Gewalten hatten inzwischen ihr Gleichgewicht wiedergefunden. Schon am 1. Juli 1848 hatte ihnen die in Heidelberg erscheinende „Deutsche Zeitung" vorgeworfen, daß sie am liebsten „durch Terrorismus und Lynchjustiz die tote Zensur ersetzen" möchten [205]). Wenn sie vorerst es auch nicht wagten, die nun einmal gewährte Preßfreiheit rückgängig zu machen, so trachteten sie doch mit allen Mitteln danach, ihren bisher auf die Presse ausgeübten Einfluß wiederzugewinnen. Denn der neue Rechtszustand ließ der Presse immerhin die Möglichkeit, Manches zu schreiben, was zwar der Regierung unangenehm war, aber dennoch mit keinem Strafgesetz kollidierte. Zudem war es bei Preßvergehen nicht immer leicht, den wirklichen Urheber zu fassen.

Aus diesen Gründen erschien bereits am 30. Juni 1849 eine gesetzvertretende (Not-) Verordnung „betr. die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und ver-

schiedene durch Wort, Schrift, Druck und Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangenen strafbaren Handlungen“ [206]), eine Maßnahme, die — obgleich schon durch Artikel 105 der oktroyierten Verfassung vorgesehen – die staatliche Bedeutung und den juristischen Gehalt der neuen Preßfreiheit bereits erheblich herabminderte, wenn sie auch nur verwaltungstechnische, für die Durchführung des Vergeltungsprinzips aber unentbehrliche, formale Zugeständnisse der Presse verlangte.

Diese „Verordnung über die Presse“, wie sie deutlicher und zutreffender in einer, neue Beschränkungen bringenden Verordnung vom 5. Juni 1850 später bezeichnet wurde, [207]) führte in ihrem § 5 — dem Vorbild für den § 9 des Reichspressgesetzes von 1874 — eine gewisse politische Aufsicht für die Presse ein und machte in § 12 Verfasser, Herausgeber, Verleger und Kommissionär, Drucker und Verbreiter, ohne daß es eines weiteren Nachweises ihrer Mitschuld bedurfte, in dieser Reihenfolge haftbar, wenn der Vordermann unbekannt oder der richterlichen Gewalt des Staates unerreichbar war. Auch diese sogenannte stufenweise Verantwortlichkeit (responsabilité par cascades) verdankt ihre Ausbildung der belgischen Rechtsentwicklung, ist aber im Grunde auch auf die Gesetzgebung der französischen Revolutionszeit zurückzuführen. [208]) Die neue Verordnung gab eine neue „Ordnung der Presse“, die die Angabe des Druckers, Verlegers und Herausgebrs oder Verfassers, die Lieferung eines Pflichtexemplares an die Polizeibehörde und die Aufnahme der behördlichen Anzeigen sowie privater Berichtigungen vorschrieb. In ihrem § 43 hob sie das liberale Preßgesetz vom März 1848 wieder auf, das mit der im Entstehen begriffenen modifizierten Neufassung der dadurch „im konservativen Sinne verbesserten“ [209]) Verfassungsurkunde nicht mehr harmonierte. Seltsamerweise sieht Bachem [210]) in dieser Verordnung den „Höhepunkt der Preßfreiheit“, obwohl sie richtiger als der Anfangspunkt einer rückläufigen Bewegung und einer Wiederannäherung an die Karlsbader Zeit zu betrachten ist.

§ 25. Die paktierte preußische Verfassung.

Die im Dezember 1848 oktroyierte Verfassung war inzwischen den 1849 zusammengetretenen, auf Grund der gleichfalls oktroyierten Wahlgesetze [211]) gewählten sogenannten Revisionskammern zur Revision und endgültigen Formulierung vorgelegt worden. Artikel 112 der oktroy-

ierte Urkunde hatte dies vorgesehen, indem er bestimmte, daß dieselbe sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung unterworfen werden sollte. Hierbei wurde der Artikel 24 der Vorwurf „zu großer Spezialisierung und daraus folgender bedenklicher Kasuistik" gemacht [212]). Diese Fassung des Artikels schließe nicht allein die Zensur, sondern auch alle sonstigen „sichernden Maßregeln" gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit für alle Zeiten aus, was sichtlich zu weit gehe. Darauf beschloß die erste Kammer: Die Zensur ist und bleibt abgeschafft; andere Beschränkungen der Preßfreiheit bleiben bestehen und dürfen neu eingeführt werden, zu ihrer Einführung ist der Weg der einfachen, nicht verfassungsändernden Gesetzgebung erforderlich und ausreichend. Auch die zweite Kammer schloß sich dieser Stellungnahme an, da „die indirekten Beschränkungen der Preßfreiheit, welche in den Beschränkungen des gewerblichen Verkehrs mit Erzeugnissen der Presse liegen... mit der präventiven und unmittelbaren Hinderung, ja Zerstörung der Preßfreiheit durch die Zensur nicht in eine Linie zu stellen seien"[213]). Beide Kammern wollten also lediglich auf die Zensur als staatliches Machtmittel verzichten, alle anderen Beschränkungen der Preßfreiheit aber fortbestehen lassen. Anstatt den Grundbegriff der Preßfreiheit so zu handhaben, wie ihn die provisorische Verfassung gekannt hatte, räumte man jetzt der Befugnis des Staates, beschränkende Anordnungen bezüglich der Ausübung der Preßfreiheit zu erlassen, eine sehr dehnbare rechtliche Begrenzung ein.

Der neue Artikel 27 der am 31. Januar 1850 vom König vollzogenen und als endgültig veröffentlichten Verfassungsurkunde gewährte zwar wie bisher im Einklang mit den Grundrechten des Deutschen Volkes (Art. IV § 13) jedem Preußen „das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern" [214]). Absatz 2 dagegen fand folgende Formulierung: „Die **Zensur** darf nicht eingeführt werden, **jede andere Beschränkung** der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung."

Der Standpunkt Arndt's der hierin ein allgemeines Verbot für vorbeugende Maßregeln schlechthin sieht [215]), ist unrichtig. Vielmehr bestand jetzt für Preußen, obwohl die Zensur selbst als staatliches Machtmittel ausgeschaltet blieb, die staatsrechtliche Möglichkeit, bei Zu-

stimmung der gesetzgebenden Körperschaften [216]) „jede andere Beschränkung der Preßfreiheit", also auch vorbeugende Maßregeln, durchzusetzen. „Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs", Maßnahmen, die die provisorische Verfassung noch in Uebereinstimmung mit Artikel IV (§ 11) der Frankfurter Grundrechte als unzulässig bezeichnet hatte, waren jetzt wieder in den Bereich des Möglichen gerückt. Damit war — auch ohne die Zensur — das Vorbeugungsprinzip wieder erstanden, zum mindesten aber als letztes Mittel vorgesehen, wenn auch daneben an dem Prinzip der strafrechtlichen Vergeltung festgehalten wurde. Gemäß dem Antrage ihres Zentral-Ausschusses hatte die erste Kammer den ganzen Artikel 25, der die Strafbarkeit der Preßvergehen aussprach [217]), fallen lassen wollen, da es sich bei dem ersten Satz um eine Selbstverständlichkeit handele, während die beiden anderen sogar durch die inzwischen ergangene Verordnung vom 30. Juni 1849 gegenstandslos geworden seien [218]). Nach vielen Verhandlungen mit der zweiten Kammer war von dem alten Artikel lediglich der erste Satz übernommen worden. Satz zwei war als Artikel 113 in die Uebergangsbestimmungen eingereiht worden; Satz drei war fortgefallen.

Schluß.

§ 26. Rückblick und Ausblick.

Der grundsätzliche Schutz der Presse vor staatlicher Intervention und Sonderbevormundung war einer der tragenden Gedanken, die die Zeit des Uebergangs zum Konstitutionalismus in Preußen beseelten, ein Gedanke, dem die paktierte Verfassung vom 31. Januar 1850, die diese Entwicklungsperiode abschloß, nicht gerecht wurde.

Da Umfang und Inhalt der Preßfreiheit nirgendwo im gesetzten Recht festgelegt sind, sondern immer der Begriff als gegeben und bekannt vorausgesetzt wird, ist es zum Verständnis obiger Behauptung nötig, die Preßfreiheit geschichtlich zu erklären. Der Begriff der Preßfreiheit, der ursprünglich nur die Freiheit von der Zensur zum Inhalt hatte, hatte mit der modernen Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und dem geschichtlichen Wachttum der Rechtsanschauungen eine kontinuierliche Weiterbildung erfahren. **In der Zeit des Liberalismus bedeutete er die gesetzlich garantierte Freiheit jeder Tätigkeit, die die Verbreitung geistigen Stoffes durch den Druck umfaßt und sich in den Schranken der Gesetze bewegt gegen alle Art von rechtlichen Eingriffen des Staates.**

Artikel 27 der paktierten Verfassungsurkunde gewährte den Untertanen zwar das Recht der freien Meinungsäußerung, unterließ es aber, dem Staat die Möglichkeit willkürlichen Eingreifens in diese Freiheitssphäre des Individuums zu nehmen. Wenn er auch auf der einen Seite die Zensur verwarf, so schuf er dafür auf der anderen Seite die **staatsrechtliche Grundlage** für die gesetzliche Einführung **anderer** vorbeugender Beschränkungen. Die Summe der vor 1848 üblichen Sonder- und Ausnahmevorschriften gegen die Presse war damit lediglich um die Zensur vermindert. **Die paktierte Verfassung gewährte also keine Preßfreiheit, sondern nur eine Zensurfreiheit.** Andere vorbeugende Beschränkungen blieben in der Sphäre des Möglichen.

Diese Möglichkeit sollte bald zur Wirklichkeit werden. Bereits am 5. Juni 1850 erging eine Notverordnung auf

Grund des Artikels 63 „zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849“ [219]), weil „die unheilvollen Zustände, welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, zum großen Teile dem Mißbrauch der Presse sowie der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Preßgesetzgebung zuzuschreiben sind“ und „daher die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfordert.“

§ 2 erneuerte die behördliche Entziehbarkeit der Zeitungsgewerbekonzession und § 3 — das Vorbild für den § 14 des Reichspreßgesetzes von 1874 — verlieh dem Innenminister die Befugnis, „die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des preußischen Staates erscheinen“, zu verbieten. In § 4 entstand die durch die oktroyierte Verfassung abgeschaffte Kaution wieder, gegen früher sogar dahin verschärft, daß „auch die Herausgeber der jetzt bestehenden Zeitungen und Druckschriften“ der Verpflichtung zur Kautionsstellung unterworfen wurden. Das waren vorbeugende Maßregeln, wie sie im Vormärz bekämpft worden waren. Es ist versucht worden, sie als verfassungswidrig hinzustellen [220]), indem man davon ausging, daß unter Zensur alle vorbeugenden Maßnahmen zu verstehen seien, dass aber die Zensur nach der Verfassung verboten sei (Art. 27, 2) [221]). Am 11. Mai des folgenden Jahres erging ein neues preußisches Preßgesetz [222]), das die beiden Pressnotverordnungen von 1849 und 1850 zu einem konstitutionellen Gesetz umformen sollte. Als dann noch ein Gesetz vom 8. Juni 1852 den lästigen Zeitungsstempel wiederaufleben ließ, hatte Preußen einen pressrechtlichen Zustand erreicht, der mit dem Geiste des Artikels IV (§ 13) der Frankfurter Grundrechte nicht das geringste mehr zu tun hatte. Dieser, verwirklicht in Artikel 24 der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848, hatte den damals allein für richtig erachteten Weg gewiesen: **durch Wegräumung aller Sondermaßregeln der Tätigkeit der Presse das Maß an Freiheit zu gewähren, das, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit für strafbedrohtes Verhalten, dem des Individuums zuzukommen schien.**

Dieser Forderung nach Freiheit im liberalistischen Sinne sollte im neugegründeten Deutschen Reich das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 gerecht werden, das an seine Spitze den Grundsatz von der Freiheit der Presse stellte und lediglich vergeltende Maßregeln aner-

kannte. Dieses Gesetz war das Ergebnis eines überaus langen und erbitterten Kampfes mit dem Staate, von dem unabhängig zu sein, das höchste Glück des Liberalismus darstellte. Im Verlauf dieser Entwicklung hatte man allerdings übersehen, daß man sich auf diese Art schon längst in eine Bindung begeben hatte, die ein Höchstmaß an Unfreiheit darstellte. Bei der Organisation aller Hilfskräte gegen die Autorität des Staates hatte man sich die grundlegenden wirtschaftlichen und soziologischen Veränderungen und Errungenschaften der Zeit zunutze gemacht und die eigene Macht auf Wirtschaftsgruppen, Konsortien, Handelsgesellschaften und politische Parteien gegründet, deren „Organe" nunmehr die Zeitungen wurden. Diese waren daher nicht von der Verantwortung eines dem Staate ergebenen Schriftleiters getragen, sondern der Willkür des Verlegers, der Laune irgendwelcher Parteifunktionäre, dem Egoismus einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder der obskuren jeweiligen Zusammensetzung der Aktienmehrheiten unterworfen. Dies ergab ein kunterbuntes Bild, bei dem hauptsächlich anonyme Interessen, Wünsche und Begierden wahrgenommen wurden. Das drängte die berechtigten Interessen des Staates in den Hintergrund, der doch in erster Linie daran interessiert sein muß, zu wissen, welcherlei geistigen Einflüssen die Masse seiner Staatsbürger ausgesetzt ist, da deren politische Meinung „nur das Endresultat einer manchmal ganz unglaublich zähen und gründlichen Bearbeitung von Seele und Verstand" darstellt:[224])

Es ist ein Verdienst des nationalsozialistischen Staates, die Presse durch eine gesunde rechtliche Regelung von ihren unkontrollierbaren Einflüssen befreit und sie als einflußreichstes Mittel zur Erziehung des Volkes im Sinne und Geiste seiner Weltanschauung mit unerbittlicher Konsequenz sich zu eigen gemacht zu haben. Damit ist die Presse **Mittel der Volkserziehung im Dienste von Staat und Nation** geworden und hat eine Auslegung erhalten, die mit den Gedankengängen der liberalistischen Zeit nicht das Geringste mehr gemein hat. Aus einem verfassungsrechtlichen, in betontem Gegensatz zum Staat geborenen „Recht" der Presse ist so eine von der Idee des Dienstes am Staate getragene **„Verpflichtung"** der Presse geworden. Das bedeutet eine völlig neue, bisher nie gekannte Herausarbeitung und Fixierung der Idee der Presse und ihrer Aufgabe im Staate. Das bedeutet eine zucht-

volle, der liberalistischen Vorstellung unmittelbar entgegengesetzte „Preßfreiheit", die in ihrer Eindeutigkeit weder eine Aus- noch eine Umdeutung zuläßt.

Daß die Presse, die früher ressortmäßig dem Innenminister als dem Polizeiminister unterstand, heute unter Führung des Reichsministers für Volksaufklärung u. Propaganda arbeitet, ist ein äußerliches Zeichen für ihre neue prinzipielle Stellung, in der sie von dem Vorwurf einer „Staatspresse" weit genug entfernt ist, um der freien und privaten Initiative jeden gewünschten Spielraum zu lassen, sofern er mit der aus der nationalsozialistischen Weltanschauung geborenen Idee der Presse in Einklang steht: Mittel der Volkserziehung zu sein im Dienste von Staat und Nation.

Anmerkungen.

1) Vgl. Berner a. a. O. S. 12.
2) Voullième a. a. O. S. LXXXXIV, dgl. Hilgers a. a. O. S. 17, Gratius a. a. O. S. 81 f.
3) Eine Zensur für handgeschriebene Schriften, die hier nicht weiter interessiert, gab es bereits 1323 an der Universität Paris. Paris. Vgl. Gesch. d. d. Buchh. I, 525. Das erste geschichtlich dokumentierte Verbot einer Schrift sprach das Konzil von Nicäa aus, das die Schrift „Thalia" des Arius verurteilte. Hilgers a. a. O. S. 12.
4) Nur die vorherige Prüfung durch die Behörde ist Zensur; so die herrschende Meinung. Rothenbücher, Festgabe S. 225 und Birkner a. a. O. dagegen rechnen unter Zensur alle Maßnahmen vorbeugender und nachträglich vergeltender Art, sie unterscheiden also eine Vor- und Nachzensur. Ueber das Edikt Henngbergs vgl. Weiss, Berthold von Henneberg. Seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung. Freiburg i. Br. 1889, S. 46—48. dgl. Maurenbrecher a. a. O. I S. 80.
5) Schlecht a. a. O. S. 83 und Beil. XXII—XXIV S. 42 f.
6) Vgl. Hilgers a. a. O. S. 18.
7) Ihr war bereits am 17. November 1487 eine Bulle gleichen Namens des Papstes Innozenz VIII. vorangegangen. Voullieme a. a. O. S. LXXXVIII. Vermutlich war die Mainzer Einrichtung Hennebergs die unmittelbare Anregung hierzu gewesen.
8) Der Reichstag von Nürnberg von 1524 hatte bereits die häufige Untersuchung der „Druckereien und sonst allenthalben" angeordnet. Gesch. d. d. Buchh. I S. 775.
9) Neue u. vollständige Sammlung d. Reichsabschiede, Thl. 2, p. 294.
10) Sammlung a. a. O. Thl. 3, p. 308.
11) Neben der Zensur selbst kommen in Betracht verschärfende Einzelvorschriften über Konzession, Konfiskation und die Bestrafung der Verfasser. Vgl. Stahl a. a. O. S. 496.
12) Vgl. Welcker a. a. O. S. 112, Stahl a. a. O. S. 495
13) Die meisten Fürsten regelten die Zensur nach willkürlichen Partikulargesetzen, die aber alle wieder verschiedenen Intentionen folgten. So kam es vor, daß „was in dem einen Lande nicht erlaubt wurde, anderwo erschien, „weil jeder Potentat seine Lust daran hatte, wenn der andere schlecht gemacht wurde." Von Meier a. a. O. II S. 137
14) Häntzschel a. a. O. S. 652
15) Neuausgabe London 1911 bei Adam und Charles Black. Deutsche Uebersetzung von Röppel, Berlin 1816. Vgl. auch Stern, Milton und seine Zeit I, Leipzig 1877, S. 309—316.
16) Vgl. Georg Jellineck, Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 4. Aufl. München und Leipzig 1927

17) Vgl. Giese, Grundrechte, S. 8, Eckhardt, a. a. O. S. 13; Sektion XII der Virginischen Erklärung lautete: „That the freedom of the press is one of the great bulwarks of liberty, and can never be restrained but by despotic governments"; Sektion XII der Pennsylvanischen Erklärung: „That the people have a right to freedom of speech, and of writing, and publishing theirs sentiments."

18) Gegen die irrige Annahme, daß die Aufstellung der Menschen- und Bürgerrechte" französischen Ursprungs sei, wandte sich zuerst Gg. Jellineck 1896 in seiner bahnbrechenden Schrift „Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte", die durch Gegenüberstellung der einzelnen Artikel den Zusammenhang zwischen der déclaration und den nordamerikanischen bills of rights, vor allem Virginias beweist. Dessenungeachtet läßt die Dissertation von Birckner unerklärlicherweise, ohne auch nur die amerikanischen Vorbilder zu erwähnen, die Menschenrechte während der französischen Revolution entstanden sein und Hellwig a. a. O. S. 6, der zwar die unmittelbaren amerikanischen Vorbilder anerkennt, will die déclaration „im Grunde doch auf die Wirkungen der Lehren Rousseaus" zurückleiten. Rousseau dagegen stand jeder Art von Menschenrechten fremd gegenüber, weil für ihn Herrscher und Beherrschte eins waren. Vgl. auch Liermann a. a. O. S. 207, zu 381. — Im Zusammenhang mit diesem Problem ist die Polemik zwischen E. Boutmy und G. Jellineck von belehrendem Interesse. Vgl. E. Boutmy, La déclaration des droits de l'homme et du citoyen et M. Jellenick, Annales sciences politiques t. XVII 1902 p. 415—443, (abgedruckt in E. Boutmy, Etudes politiques 1907 p. 119 ff.) — La déclaration des droits de l'homme et du citoyen. Réponse de M. Jellineck à M. Boutmy. Revue du droit public et de la science politique, t. XVIII 1902, p. 385—400.

19) Freilich brachte die französische Revolution die Preßfreiheit nur in der Theorie. In der Praxis erlag sie, wie Stahl a. a. O. S. 498 sagt, „der Macht der jeweilig herrschenden Partei, namentlich Napoleons."

20) Aufgezählt bei Gusti, a. a. O. S. 36

21) a. a. O. S. 3

22) Die Preßfreiheit ist ein Teil der allgemeinen Meinungsäußerungsfreiheit, die mit ihr oft eng verknüpft erscheint. In der vorliegenden Arbeit wird sie als ihr Instrument behandelt. Neumann a. a. O. S. 100 bezeichnet sie als das „technische Mittel" der Meinungsäußerungsfreiheit.

23) Es fehlte allerdings nicht an Stimmen, die einwandten, Absatz d falle nicht unter die „zugesicherten Rechte", da ihm die grammatikalische satzliche Verbindung mit dem Vordersatz fehle, die sich nur auf die Absätze a—c erstrecke, während Absatz d einen vom Vordersatz unabhängigen, selbständigen Satz darstelle. Selbst ein Mann wie v. Rotteck glaubte deshalb darin eine Rechtszusicherung der Preßfreiheit in Abrede stellen zu müssen. Vgl. Gesch. d. d. Buchh. IV, S. 74.

24) Der preußische Entwurf zur Bundesakte (verfaßt von W. von Humboldt) hatte unzweideutig eine „auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller oder falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker gegründete und mit der nötigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgeber periodischer Schriften vereinbarte

Preßfreiheit" vorgeschlagen, wie denn auch W. von Humboldt immer die Preßfreiheit als unerläßliche Voraussetzung für die Einführung der angekündigten landständischen Verfassungen bezeichnete.

25) Bauer a. a. O. I, S. 70.
26) Koblenz Abt. 403 a. Sitz.-Protok. d. 7. Rh. Prov.-Landtages 1845.
27) Vgl. Kapp a. a. O. S. 187.
28) Kapp a. a. O. S. 187.
29) Vgl. Berlin Rep 75a P No. 9 vol 1. Siehe auch Ulmann a. a. O. S. 113—125.
30) Der Merkur erschien ab Sonntag, den 23. Januar 1814 zuerst viermal wöchentlich, vom 5. Februar 1814 an „allemal über den anderen Tag" ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage. Vgl. auch Salomon a. a. O. III, S. 33—54.
31) RM No. 80 vom 1. Juli 1814, Aufsatz „Die teutschen Zeitungen".
32) Zitiert bei Houben, Biedermeier, S. 13.
33) An dieser Frage der Nichtanwendbarkeit des preußischen Ediktes in manchen Provinzen gehen fast alle Schriftsteller (so Berner a. a. O. S. 47) vorbei. Doch vgl. Kapp a. a. O. S. 189.
34) Houben, Polizei und Zensur, S. 12.
35) Der Vortrag des Herrn von Berg findet sich bei Collmann, a. a. O. S. 173 ff. Vgl. auch Jaup a. a. O. S. 358.
36) Siehe Kapp a. a. O. S. 189.
37) Berlin, Rep. 77, II, No. 1, vol 1.
38) Berlin, Rep 77 I, No. 1.
39) Ebenda.
40) Am 10. Januar 1819.
41) Gesch. d. d. Buchh. IV, S. 124.
42) Siehe den Entwurf im Abdruck bei Kapp a. a. O. S. 198 ff.
43) Friedrich von Gentz (1764—1832) einflußreicher Publizist, zuerst in preußischem, seit 1802 in österreichischem Dienst.
44) Salomon a. a. O. III, S. 15, 4.
45) Da der Bund lediglich eine Staatenverbindung ohne Rechtssubjektivität war, fehlte ihm logischerweise die einen Teil der staatlichen Funktionen bildende gesetzgebende Gewalt. Die sogenannten „Bundesgsetze" tragen daher den Namen „Gesetz" zu Unrecht, weil sie keine für die Allgemeinheit bestimmten rechtsverbindlichen Anordnungen von Rechtsnormen, sondern lediglich vertragsmäßige Vereinbarungen über die von den Bundesstaaten zu erlassenden Gesetze darstellten. Die Bezeichnung „Bundesbeschlüsse" kommt daher ihrem wahren rechtlichen Charakter näher.
46) § 220, Num. 3 des Protokolls der 35. Sitzung.
47) Bei Jaup a. a. O. S. 369.
48) Berner a. a. O. S. 53.
49) Unter allem, was die Besatzungszeit dem Rheinland gebracht hatte, blieb die neue Rechtsordnung der 5 napoleonischen Codes, die in vielem an alte germanische Rechtsgedanken anknüpfte und dadurch den Rheinländern leichter vertraut geworden war, das einzig Dauerhafte.
50) Kapp a. a. O. S. 191.
51) Das neue Edikt galt auch für die beiden nicht zum Bunde gehörenden Provinzen Preußen und Posen.
52) GS 1819 S. 224 ff.

53) gleich 320 Seiten.
54) Politik und Zeitgeschichte, Zeitungen und Blätter unterstanden dem Ministerium des Aeußern, theologische und rein wissenschaftliche Werke dem Kultusministerium, alles übrige dem Ministerium des Innern und der Polizei.
55) a. a. O. S. 204.
56) ebenda.
57) Bucholtz a. a. O. S. 101.
58) Preußisches Geheimes Staatsarchiv, Berlin-Dahlem.
59) Dier erste Zusammenstellung des Oberzensurkollegiums bei L. Geiger. Das junge Duutschland und die preußische Zensur. Berlin 1900 S. 7 ff.
60) Jede Verfügung bedurfte der gleichzeitigen Unterschrift der 3 Minister.
61) Berlin Rep 77 I, No. 1.
62) Kapp a. a. O. S. 207.
63) Charte constitutionelle Ludwigs XVIII. vom 7. Juni 1814, art 8.
64) Berner a. a. O. S. 75.
65) Das Wichtigste aus den Instruktionen bei Kapp a. a. O. S. 210 ff. und Salomon a. a. O. III. S. 240 ff.
66) Kapp a. a. O. S. 215 ff.
67) § 131 des Protokolls der 24. Sitzung.
68.) Abgedruckt bei Schletter a. a. O. S. 185.
69) Berlin Rep 77 I, No. 1.
70) König a. a. O. S. 1.
71) Groth a. a. O. II, S. 101.
72) Houben, Polizei und Zensur, S. 16.
73) Schulze a. a. O. I, S. 100.
74) Giese, Grundrechte, S. 15.
75) Huber a. a. O. S. 85.
76) Ich möchte an dieser und anderen Stellen keine rechtstheoretischen Untersuchungen über Wesen und Begriff der Grundrechte anstellen, aber wer die Entwicklung eines der wichtigsten Grundrechte aufzeigen will, kann keine fruchtbare Arbeit leisten, wenn er sich nicht über die Fundamente des Grundrechtsproblems und seiner einzelnen Fragen klar wird.
77) Salomon a. a. O. III S. 311.
78) Karl Theodor Welcker, Großherzogl. Bad. Hofrat, ord. Professor des Staatsrechts und der Pandekten an der Universität Freiburg i. Br., Abgeordneter des bad. Landtages, 1799—1869.
79) a. a. O. S. III/IV.
80) Auch die andern maßgebenden Juristen des Vormärz haben immer nur eine auf diesen Prinzipien basierende Preßfreiheit vertreten. (Z. B. Jordan 1831, A. Müller und A. L. Reyscher 1832, Pfizer 1835, Zachariä und Zöpfl 1841, Jaup 1843, Collmann 1844 u. a. m.) Nie ist der Gedanke, daß die Presse den allgemeinen Gesetzen unterstellt bleiben müsse, aufgegeben worden.
81) Salomon a. a. O. III, S. 323.
82) § 258 der 24. Sitzung.
83) Auf Grund des in der Rheinprovinz niemals publizierten Allg. Pr. Landr. (Teil II Titel 11, §§ 117, 118) unterlagen selbst die Hirtenbriefe, Fastenverordnungen usw. der Bischöfe und die Bullen, Breven und sonstigen Verordnungen des Papstes der staatlichen Zensur.

84) Groth a. a. O. II S. 105.
85) Vgl. Mucke a. a. O. I 61—63:
86) Gauer a. a. O. S. 362.
87) Vgl: Mucke a. a. O: II, S. 111—125.
88) Groth a. a. O. II, S: 111.
89) Das neuzugründende Blatt sollte hauptsächlich den Einfluß der bei der Regierung unbeliebten „Kölnischen Zeitung" in der Provinz brechen. Vgl. Bachem a. a. O. I, S: 85
90) Berlin Rep 77 II No. 1 vol. 2.
91) Gauer a. a. O. S. 365: Bereits in der Bundessitzung vom 9. Februar 1832 hatte der Preuße von Nagler im Namen der beiden Großmächte erklärt, Baden habe durch Erlaß des Preßgesetzes das erste Beispiel einer offenen Lossagung von der Gesetzgebung des Bundes geliefert. Ebenda S. 363
93) Daß man dabei nicht generell, sondern willkürlich vorging, zeigt eine Beschwerde der „Kölnischen Zeitung" vom 7. Juli 1832, der der Abdruck von Artikeln aus fremden Zeitungen, wie er anderen rheinischen Lokalblättern gestattet worden war, verweigert wurde. Siehe Buchheim, Geschiche, S. 85. Vgl. auch Groth a. a. O. II. S. 105
94) „....indem nämlich die Exemplare der Zeitung dann nicht mehr bis zur gehörigen Stunde zur Post geschafft werden können, und also bei den Orten, die keine tägliche Postverbindung haben, eine Verspätung von nicht selten zwei bis drei Tagen entsteht." (Aus einem Briefe der „Kölnischen Zeitung" an den Oberpräsidenten von Pestel. Bei Buchheim, Geschichte, a. a. O.)
95) Vgl. Dietz, Das Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 Heidelberg 1906
96) Ueber die damaligen preßrechtlichen Zustände in der preußischen Hauptstadt, wo die „Staatszeitung" den anderen beiden Blättern gegenüber (Vossische Zeitung und Haude- und Spenersche Zeitung) eine bevorzugte Behandlung erfuhr; berichtet eine Denkschrift des damaligen Chefredakteurs der „Vossischen" an den Zensor de la Croix, abgedruckt bei Buchholtz a. a. N. S. 103—105
97) Berlin Rep 77 I No. 34 vol 1
98) Kapp a. a. O. S. 234
99) Berlin Rep 77 I No. 34 vol 1
100) Berlin ebenda
101) Berlin ebenda
102) Kapp a. a. O. S. 234 ff
103) Vgl. Barth, Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer bis auf Marx und Hartmann, Leipzig 1890.
104) „Das junge Deutschland" nannte sich ein freiheitlich gesinnter Dichterkreis, der in seinen meist politischen Gedichten „die Tyrannen und Philister" bekämpfte. Seine Hauptvertreter waren: Herwegh (1817—1875), Heine (1797—1856); Börne (1786—1837) und Gutzkow (1811—1878).
105) Berlin Rep 77 II No. 74
106) Berlin ebenda
107) Berlin Rep 77 II No. 74
108) Vgl. hierüber: Spahn, Zur Vorgeschichte der Zentrumspartei S. 429

109) Jaup a. a. O. S. 373
110) Vgl. Rep 77 I No. 34 vol 3
111) Vgl. Berlin Rep 77 I No. 34 vol 3
112) Buchholtz a. a. O. S. 107
113) Treitschke a. a. O. S. 189—190
114) Friedrich Julius Stahl (1802)—1861), Rechtsphilosoph und Politiker, s Allg. Dtsch. Biogr. 35, S. 392 ff.
115 Stahl a. a. O. S. 511
116) Treischke a. a. O. S. 190
117) ebenda,
118) Minister Eichhorn an die Minister Thile und Rochow, 21 Febr. 1842; Berlin Rep 77 I No. 34 vol 3
119) Bucholtz a. a. O. S. 107. Vgl. auch Mehring a. a. O. Kapitel „Anecdota und Rheinische Zeitung".
120) Prutz a. a. O. I. S. 535.
121) Der 6. rheinische Provinziallandtag von 1841 bat am 22. Juli den König um ein „allen Willkürlichkeiten der einzelnen Zensoren vorbeugendes Preßgesetz", Allg. Pr. St.-Ztg. No. 217, p. 953. Ueber die Verhandlungen wurde die Berliner Regierung durch ein Gutachten des Oberpräsidenten von Bodelschwingh informiert. Berlin Rep 77 I No. 34 vol 3. Auch dem Landtag der Provinz Preußen lag ein Antrag vor, um Erlaß eines Gesetzes über Preßfreiheit zu bitten, „in den Grenzen der Wahrheit und des Anstandes." Allg. Pr. St.-Ztg. No. 103, p. 437. Mit der Frage der Preßfreiheit beschäftigte sich gleichfalls der Posensche Landtag. Allg. Pr. St.-Ztg. No. 130, p. 555.
122) Berlin Rep 77 I No. 34 vol 3.
123) Minist.-Bl. f. d. ges. i. Verw., 1841, S. 332 - 333 Wortlaut des Erlasses bei Hansen, Akten S. 307—309. Ausführliche Inhaltsangabe bei Prutz a. a. O. I, S. 537—539. — Von der Heyde a. a. O. stellt einen interessanten systematischen Ueberblick über alle damaligen preußischen Zensurvorschriften zusammen.
124) Oehlke a. a. O. S. 95.
125) Oehlke a. a. O. S. 96.
126) Hansen, Akten S. 307, 1. Vgl. auch Allg. Pr. St.-Ztg. 1842, No. 14, p. 56.
127) RZ 1842, No. 23.
128) Es erschien am 16. März 1842 in der „Staatszeitung" ein Artikel „Die Wirkungen der Zensurverfügung vom 24. Dezember 1841", dem am 19. und 26. März noch zwei weitere folgten und die sämtlich die Pläne des Königs zu bekämpfen suchten.
129) Buchheim, Geschichte, S. 94, Fußnote.
130) Band I, S. 56—90. Die 1843 von Arnold Ruge, dem Herausgeber der Hallischen Jahrbücher, in 2 Bänden herausgegeben, „Anecdota" (Zürich und Winterthur), Verlag des Literarischen Comptoirs, enthielten die den Hallischen und Deutschen Jahrbüchern von der Zensur gestrichenen Artikel, lauter „hübsche und pikante Sachen". (Ruge an Karl Marx) Vgl. Seite 54 (Fußnote)
131) Hansen, Akten S. 309, 2. Fußnote.
132) Vgl. Prutz a. a. O. I, S. 477.
133) Erst 6 Jahre später wurden die Berichte vollständig freigegeben und die Klausel, die jetzt noch die Namensnennung der Redner verbot, aufgehoben. In den vom Verfasser benutzten handschriftlichen amtlichen Sitzungsprotokollen im Staatsarchiv Koblenz waren die wirklichen Namen der Redner eingeklammert

und durch Decknamen ersetzt wie „Ein Abgeordneter der Ritterschaft", „Ein Abgeordneter der Stände", „Der Antragsteller", „Der vorletzte Redner" usw. Koblenz Abt. 403 A, No. 36, 49

134) KZ 1842 No. 23
135) KZ 1842 No. 83
136) KZ 1844 No. 140
137) Hansen, Akten, S. 329
138) RZ 1842 No. 153
139) Zitiert bei Groth a. a. O. II S. 120
140) GS 1842, S. 250
141) Kabinettsordre, abgedruckt bei Prutz a. a. O. Anhang S. LXIX
142) Berlin Rep 77 I No. 34 vol 4, Rep 77 I No. 40 vol. 1. Friedrich Karl von Savigny, (1779—1861) Begründer der historischen Rechtsschule. Von 1803—1808 in Marburg, von 1808—1810 in Landshut, von 1810—1842 in Berlin Professor. Von da bis 1848 preußischer Justizminister.
143) geb. 1786, seit 1829 in Bonn, gest. 1863
144) geb.1809, seit 1838 in Bonn, gest. 1867
145) Vgl. König a. a. O. S. 87—88
146) RZ No. 19, 1843
147) Vgl. Seite 56
148) Petition Kölner Bürger zu Gunsten der RZ an den König, siehe Hansen, Akten, S. 414
149) u. a. aus dem Bestreben, deren Abonnenten anzulocken. Hansen, Akten, S. 526, Fußnote 1.
150) Ueber das Schicksal der RZ liegt das wesentliche Material in dem noch gut erhaltenen Rest des Archivs der RZ im Historischen Archiv der Stadt Köln. Es befinden sich darunter Manuskripte hervorragender zeitgenössischer Mitarbeiter. Wertvoll hierüber auch: König a. a. O. Ebenfalls empfehlenswert: Hansen, Mevissen, S. 243—282. Vgl. auch Prutz a. a. O. II, S. 36, 357, 391
151) Die Akten jenes Jahrzehnts sind übervoll von niepublizierten daraufbezüglichen Gesetzesentwürfen.
152) GS 1843 S. 27—30
153) Abgedruckt bei Prutz a. a. O. II, Anhang XCVI.
154) Abgedruckt in KZ 1843 No. 60 und bei Prutz a. a. O. Anhang S. XCIX.
155) GS 1843 S. 31—36
156) Stahl a. a. O. S. 510
157) Königl. Pr. St.—Kr.— u. Fr. Ztg., 1843 No. 17. Eine Bundesvereinbarung vom 12. Juni 1834 hatte nur eine „höhere Behörde" vorgeschrieben, Berlin Repp 77 I No. 40 vol 1
158) Berlin Rep 77 I No. 34 vol 4
159) Vgl. Buchholtz a. a. O. S. 296
160) Vgl. KZ 1843 No. 170
161) Das von ihm gefällte Urteil war an den „Königlichen Staats-Anwalt beim Ober-Censur-Gericht" gerichtet, „Erkenntnis" überschrieben und zerfiel in die bei den Urteilen der ordentlichen Gerichte üblichen drei Teile (Rubrum, Tenor, Entscheidungsgründe) Berlin Rep 77 I No. 43 vol 1
162) a. a. O. S. 135
163) Schreiben vom 6. Juli 1843, Berlin Rep 77 I No. 40 vol 1
164) Birkner a. a. O. S. 136

165) Buchheim, Stellung, S. 132
166) Berlin Repp 77 I No. 40 vol 1
167) Eröffnet am 14. Mai
168) Antrag im Wortlaut siehe KZ 1843 No. 207
169) An der erforderlichen Zweidrittelmehrheit fehlten zwei Stimmen, Hansen, Mevissen, I S. 296
170) XIV, S. 776. Ueber die in Verbindung mit den Kölner Wirren am 1. April 1838 von Görres gegründeten „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland" vgl. Rhein, Zehn Jahre Historisch-politische Blätter 1838—1848. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Zentrums. Bonner Diss. 1916
171) Vgl. auch Hist.-pol. Blätter XIII, 1844, S. 217 ff.
172) Das Folgende nach Hansen, Mevissen, S. 360—361
173) Zitiert in: Koblenz, Abt. 403A, No. 49
174) Am 15. März
175) Prot. des 8. Rheinischen Prov. Landtages Koblenz Abt. 403A No. 49
176) Ueber das Ausmaß der damaligen Zensur gibt die Tatsache Auskunft, daß allein der Kölnischen Zeitung während eines Jahres (1. November 1845 bis 31. Oktober 1846) neben vielen einzelnen Stellen 114 g a n z e Artikel gestrichen wurden. Buchheim, Geschichte, S. 103.
177) Der Vereinigte Landtag, der aus den Mitgliedern der 8 Provinziallandtage bestand, zerfiel in die Herrenkurie, die aus Mitgliedern des Herrenstandes und den königlichen Prinzen gebildet wurde und in die Kurie der drei Stände, die aus der Ritterschaft, den Städten und Landgemeinden. bestand.
178) Hansen, Mevissen, II, S. 260—261.
179) Vgl. KZ 1847 No. 168. I. Beilage.
180) § 119 des Protokolls der 12. Sitzung.
181) Der im Ministerium geführte Kampf um den Erlaß eines Preßgesetzes im Anschluß an den Bundesbeschluß scheiterte an dem Widerstand der vom Prinzen von Preußen geführten Mehrheit. Vgl. Bucholtz a. a. O. S. 121.
182) Vgl. Bucholtz a. a. O. S. 121—122
183) Triersche Zeitung, 1848, Nr. 79
184) Triersche Zeitung, 1848. Nr. 79
185) Vgl. Busch, Die Berliner Märztage von 1848. Die Ereignisse und ihre Ueberlieferung. München und Leipzig 1899.
186) GS 1848 S. 69.
187) Houben, Polizei und Zensur, S. 21.
188) Bald sah man die Früchte der neugeschaffenen Lage: neue Zeitungen entstanden, alte wuchsen und sahen eine neue Zukunft vor sich. So schraubte die KZ noch während des Jahres 1848 ihre gesunkene Auflageziffer von 1500 auf 17 400. Vgl. Gesch. d. d. Buchh. IV., S. 296. Zu den bestehenden Berliner Zeitungen trat schon am 1. April die „Nationalzeitung" und am 16. Juni die „Kreuzzeitung".
189) Die Rechtsmäßigkeit dieses Anspruches ist hier nicht zu prüfen.
190) RGBl. No. 9.
191) Anschütz, Deutsches Staatsrecht. S. 48.
192) Da aber „alle Kultur relativ und für eine andere Kultur auch ein anderes Recht erforderlich ist" (Kohler a. a. O. S. 39) kann es nie eine die ganze Menschheit erfassende Rechtsvernunft geben. Die rechtsgestaltende Vernunft wird daher immer notwendig

räumlich oder zeitlich beeinflußt und gebunden sein. Damit ist aber der naturrechtlichen Theorie der „ewigen und unabänderlichen Menschenrechte" der Boden entzogen. Wenn ich trotzdem das Recht der Preßfreiheit als ein Naturrecht bezeichnen möchte, so verstehe ich darunter „ein Naturrecht der jeweiligen Zeit und der jeweiligen Kultur," wie es Kohler vertritt (a. a. O. S. 32), das mit dem üblichen älteren Naturrecht nur den Namen gemeinsam hat, inhaltlich aber nicht aus der allgemeinen menschlichen Natur stammt, sondern aus der Natur der menschlichen Verhältnisse hervorgeht.

193) a. a. O. S. 210.

194) Die oft diskutierte Frage, ob die Grundrechte subjektive Rechte darstellen, untersucht Giese (Grundrechte, S. 45 ff.) in Anlehnung an Jellineks System der öffentlichen Rechte und verneint sie richtig, „weil der in ihnen verheißene Schutz auch ohne Zutun, selbst gegen den Willen des geschützten Individuums stattfindet" (a. a. O. S. 173). Das Gegenteil behaupten: Zöpfl, v. Rönne, G. Meyer, v. Schulze u. a. m. Für Grundrechte als objektive Rechtsnormen treten ein (herrschende Meinung). v. Gerber, Laband, Haenel, Zorn, Bornhak, v. Seydel, O. Mayer, Liermann usw. Siehe auch hierüber die eingehenden Literaturnachweise bei Giese, Grundrechte, S. 27—53.

195) Stenogr. Berichte der Nationalversammlung.

196) Art. 10 bestimmte: „Die Freiheit der Presse und Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden. Die Zensur bleibt für immer aufgehoben." Der König hatte etwa 40 Abänderungen des Entwurfs der Nationalversammlung gefordert. Hierüber unterrichtet sehr eingehend: Frohn, Entstehungs, und Entwicklungsgeschichte der preußischen Verfassung, in Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 41.

197) GS 1848 S. 371.

198) GS 1848. S. 375.

199) Daß die Verfassung bloß oktroyiert war, spielt keine Rolle, denn noch war der König der alleinige, unbeschränkte Gesetzgeber.

200) a. a. O. S. 137

201) a. a. O. S. 19.

202) Heinrich Karl Jaup, (1781—1860), Professor der Rechte an der Universität Gießen, war daneben auch viel publizistisch tätig.

203) Staatslexikon Rotteck-Welcker. S. 333

204) Zeitgenössisches Urteil, zitiert bei Birkner a. a. O. S. 19.

205) Schl. Z. 1848 No. 94.

206) Dtsch Z. 1848 No. 161.

207) GS 1849 S. 226.

208) Vgl. GS. 1850 S. 329

209) Zimmermann a. a. O. S. 55.

210) Frohn, Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der preußischen Verfassung, in Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 41, S. 295—296. Ausspruch des Prinzen Wilhelm von Preußen.

211) a.a. O. II. S. 43.

212) GS 1849 S. 395 und 399.

213) Zent. Aussch. I K. S. 752.

214) Bericht der Rev. Komm. II. K. S. 629—630.

215) Auf Antrag des Zentr. Aussch. der I. K. war das Wort „Gedanken" in „Meinung" umgewandelt worden.

216) a. a. O. Art. 27.
217) Damit sollte der Verordnungsweg nicht aber die Notverordnung nach Artikel 63 ausgeschlossen werden.
218) „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen."
219) Verhandl. der I. K. S. 756.
220) GS 1850 S. 329.
221) Vgl Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Leipzig 1899, S. 39.
222) Vgl. Seite 93.
223) GS 1851 S. 273.
224) Adolf Hitler, „Mein Kampf", 127—128. Aufl. 1934, Seite 92

Lebenslauf.

Ich, Herbert Müllenbach, wurde am 24. September 1909 zu Trier an der Mosel geboren, wo ich Ostern 1929 die humanistische Reifeprüfung ablegte. Anschliessend bezog ich die Universitäten Freiburg i. Br., Bonn Köln und wieder Freiburg i. Br., um Rechtswissenschaft im Hauptfache und Zeitungswissenschaft im Nebenfach zu studieren. Meine Lehrer waren: Geheimer Justizrat Professor Dr. W. van Calker (öffentliches Recht) und Professor Dr. W. Kapp (Zeitungswissenschaft). Am 20. Februar 1935 promovierte ich in Freiburg i. Br. zum Doktor beider Rechte.